



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 2019

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320 20323 221	3. 12. 2019	Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze	878
210	29. 11. 2019	Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung	879
2122	3. 12. 2019	Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes	882
2125	30. 11. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“	893
2128	1. 12. 2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Arzneimittelbevorratungsverordnung	893
216 223	3. 12. 2019	Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung	894
221	26. 11. 2019	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung	910
311	28. 11. 2019	Sechste Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst – VO – § 22 c GVG	910
320	28. 11. 2019	Fünfte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit	911
7126	3. 12. 2019	Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen	911
93	25. 11. 2019	Vierte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung	940

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes und/oder des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die seit dem 1. Januar 2002 unverändert gebliebenen Preise werden aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erhöht. Ab dem 1. Januar 2020 werden folgende Bezugspreise pro Kalenderjahr berechnet: Gesetz- und Verordnungsblatt im Jahresabonnement 77,00 Euro, Gesetz- und Verordnungsblatt im Halbjahresabonnement 38,50 Euro, Ministerialblatt im Jahresabonnement 132,00 Euro, Ministerialblatt im Halbjahresabonnement 66,00 Euro, Preise für Einzelhefte je nach Seitenzahlen.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20320
20323
221

**Gesetz
zur Änderung des Fachhochschulgesetzes
öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher
Dienst und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:

„§ 38 Übergangsregelung für bisherige Beamtenverhältnisse auf Zeit“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für

1. die Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen,
2. die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel,
3. die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.
Sie sind Fachhochschulen im Sinne dieses Gesetzes.“
3. In § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3, § 5 a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „HG“ jeweils durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „HG“ durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung wird von der Landesregierung für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin beziehungsweise zum Beamten auf Zeit ernannt.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „diese Ämter“ durch die Wörter „dieses Amt“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident werden von der Landesregierung ernannt.“
5. In § 16 Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „HG“ durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.
6. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Abteilungsleiterinnen beziehungsweise Abteilungsleiter werden vom für Inneres zuständigen Ministerium ernannt.“
7. § 17 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 6 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Wörter „und Absatz 6“ werden gestrichen.

Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kanzlerin beziehungsweise der Kanzler werden vom für Inneres zuständigen Ministerium ernannt.“

8. In § 17 c Absatz 2 wird die Angabe „HG“ durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 und Absatz 2 wird die Angabe „HG“ jeweils durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Für Professorinnen und Professoren gilt die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 39 a des Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
10. In § 22 Absatz 3 wird nach dem Wort „Studierende“ das Wort „auch“ eingefügt und die Angabe „HG“ wird durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.
11. In § 24 a Satz 3 wird die Angabe „HG“ durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.
12. § 27 a wird wie folgt gefasst:

„§ 27 a

**Anwendung sonstiger Vorschriften
des Hochschulgesetzes 2004 für Studierende
im Bereich der Hochschule für Polizei und
öffentliche Verwaltung**

An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung gelten § 2 Absatz 4 Satz 2 und die §§ 81 bis 84, 85 bis 87, 89 und 92 bis 96 HG 2004 entsprechend, soweit § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Dies gilt auch für die nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 3 eingerichteten Studiengänge. § 82 Absatz 3 und § 91 HG 2004 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans der Präsident der Hochschule tritt.“

13. In § 27 b, § 27 c, § 30 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 31 sowie § 34 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „HG“ jeweils durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.
14. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Übergangsregelung für bisherige Beamtenverhältnisse auf Zeit

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bestehende Beamtenverhältnisse auf Zeit werden nach Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit umgewandelt. § 9 Absatz 6 Satz 1 bleibt unberührt. Sollte die Funktion noch nicht zwei Jahre wahrgenommen worden sein, wird die nach § 21 Landesbeamtengesetz abzuleistende Probezeit weiter im Beamtenverhältnis auf Zeit abgeleistet. Die Dauer der Wahrnehmung der betroffenen Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit ist dabei auf die Probezeit anzurechnen.“

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) werden in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ die Wörter „Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.
2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ werden nach den Wörtern „Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der

Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen 4)“ die Wörter „Kanzlerin, Kanzler der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung“ eingefügt und die Wörter „Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.

- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ werden die Wörter „Fachhochschule für Finanzen“ durch die Wörter „Hochschule für Finanzen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Straßenbau“ die Wörter „Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung“ eingefügt.
- c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 54 folgende Angabe eingefügt:
„§ 54 a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat“.
2. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat

- (1) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3) können über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen weitergemeldet werden.
- (2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“
3. In § 66 Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 878

210

Verordnung zur Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

Vom 29. November 2019

Auf Grund des § 11 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2015 (GV. NRW. S. 666) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Meldedatenübermittlungsverordnung vom 20. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 707) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Stand der Technik gesicherten“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei Versendung der Daten ist sicherzustellen, dass Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie § 15 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) auch im Bereich der Verschlüsselungstechnik und der Authentifizierung getroffen werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der Daten, die im Melderegister gespeichert sind und übermittelt werden.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt und nach dem Wort „Daten“ wird das Wort „übermitteln“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt und nach dem Wort „Daten“ wird das Wort „übermitteln“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „50-jährigen (goldenen),“ gestrichen und das Wort „dürfen“ wird durch das Wort „übermitteln“ ersetzt sowie nach dem Wort „Behörden“ wird das Wort „übermitteln“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird die Angabe „1801“ durch die Angabe „1801a“ ersetzt.
 - bb) Nummer 9 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „50- oder“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 2“ wird das Wort „übermitteln“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Nummer 9 wird die Angabe „1801“ durch die Angabe „1801a“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 10 wird die Angabe „1801“ durch die Angabe „1801a“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „verwendet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „dürfen“ durch das Wort „übermitteln“ ersetzt und nach dem Wort „Einwohner“ wird das Wort „übermitteln“ gestrichen.
- bb) In Nummer 9 wird die Angabe „1801“ durch die Angabe „1801a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „erheben“ und die Wörter „und nutzen“ gestrichen.
7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „dürfen den Gemeinden und Kreisen sowie den Landschaftsverbänden“ durch die Wörter „übermitteln einmal monatlich, spätestens bis zum 15. des darauffolgenden Monats, an IT.NRW in seiner Eigenschaft als IT-Dienstleister der Versorgungsämter“ ersetzt.
- b) In Nummer 9 wird die Angabe „1801“ durch die Angabe „1801a“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 16 wird die Angabe „1801“ durch die Angabe „1801a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und nach dem Wort „Daten“ wird das Wort „übermitteln“ gestrichen.
- bb) In Nummer 9 wird die Angabe „1801“ durch die Angabe „1801a“ ersetzt.
9. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „1801“ durch die Angabe „1801a“ ersetzt.
10. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a bis 10c eingefügt:

„§ 10a

Datenübermittlung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, sowie nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) geändert worden ist, übermitteln die Meldebehörden regelmäßig folgende personenbezogene Daten aller neugeborenen Kinder sowie aller zugezogenen Kinder im Alter unter zwei Jahren an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

		Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1.	Familiennamen	0101 bis 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Geburtsdatum und -ort	0601 bis 0603,
4.	Geschlecht	0701,
5.	derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,

6.	Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Anschrift, Geschlecht, Auskunfts-sperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	0901 bis 0919, 1200 bis 1231, 1801,
7.	derzeitige und frühere Anschriften	1201 bis 1206, 1208 bis 1223, 1301 bis 1306, 1310 bis 1313,
8.	Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes	1801,
9.	Bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes	1801 a und
10.	Sterbedatum	1901.

§ 10b

Datenübermittlung zu Zwecken der Auszahlung von Mehrlingsgeburtengeld

Die Meldebehörden übermitteln zum Zwecke der Auszahlung von Mehrlingsgeburtengeld bei der Anmeldung von Drillings oder höhergradigen Mehrlingen durch das zuständige Standesamt, die folgenden Daten unverzüglich an die Staatskanzlei:

		Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1.	Familiennamen	0101 bis 0102,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Geburtsdatum und -ort	0601 bis 0603,
4.	Geschlecht	0701,
5.	Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Anschrift	0901 bis 0916,
6.	derzeitige und frühere Anschriften	1201 bis 1206, 1208 bis 1223, 1301 bis 1306, 1310 bis 1313,
7.	Bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes	1801 a und
8.	Sterbedatum	1901.

§ 10c

Datenübermittlung zu Zwecken der Übermittlung an das Landeskrebsregister

Gemäß § 17 des Landeskrebsregistergesetzes vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung übermitteln die Meldebehörden zur Berichtigung, Vervollständigung und Überprüfung der Vollständigkeit der im Landeskrebsregister gespeicherten Daten und zum Mortalitätsabgleich unverzüglich Änderungen des Vor- und Familiennamens, An- und Abmeldung und in Sterbefällen, sofern im Melderegister keine Auskunftssperre eingetragen ist, folgende Daten:

		Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1.	Familiennamen	0101 bis 0102,
2.	Frühere Namen	0203 bis 0205,
3.	Geburtsnamen	0201 bis 0202,
4.	Vornamen	0301, 0302, 0303, 0304,
5.	Doktorgrad	0401,
6.	Ordensnamen, Künstlernamen	0501, 0502,
7.	Geburtsdatum	0601,
8.	Geschlecht	0701,

9.	derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
10.	derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift	1201 bis 1203, 1205, 1206, 1208, 1213, 1213 a,
11.	Bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes	1801 a und
12.	Sterbedatum	1901 bis 1903.“

11. § 11 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. Grund des Abrufs.“.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Nummern 1 bis 10 durch die folgenden Nummern 1 bis 11 ersetzt:

		Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1.	Familienname	0101 bis 0102,
2.	frühere Namen	0201 bis 0206, 0303, 0304,
3.	Vornamen	0301, 0302,
4.	Geschlecht	0701,
5.	Doktorgrad	0401,
6.	Ordensnamen, Künstlernamen	0501, 0502,
7.	Geburtsdatum und -ort	0601 bis 0606,
8.	derzeitige Anschriften oder Wegzugsanschrift	1200 bis 1213 a, 1232, 1233,
9.	Tag des Ein- und Auszugs	1301, 1306,
10.	Sterbedatum und Sterbeort	1901, 1904, 1905 und
11.	zur Vermeidung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person im Sinne von § 41 des Bundesmeldegesetzes wird zusätzlich übermittelt: bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes	1801 a.

- In Absatz 2 werden die Nummern 1 bis 12 durch die folgenden Nummern 1 bis 13 ersetzt:

		Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1.	Ehename, Lebenspartnerschaftsname	0103, 0103 a, 0105, 0105 a,
2.	Daten zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht	0001, 0902 bis 0907 a, 0915 bis 0917, 1200 bis 1213 a, 1801 a,
3.	derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
4.	Religionszugehörigkeit	1101, 1104,
5.	frühere Anschriften	1201 bis 1233,
6.	Umzugsdaten	1301 bis 1314,
7.	Familienstand	1401 bis 1409,

8.	Ehegatte: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht	1501 bis 1516, 1200 bis 1213 a, 1232, 1233, 1801 a,
9.	Lebenspartner: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geschlecht, Sterbedatum	1517 bis 1524, 1200 bis 1213 a, 1232, 1233, 1532, 1801 a,
10.	Daten zu minderjährigen Kindern: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbedatum	1200 bis 1213, 1601 bis 1605, 1801 a,
11.	Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des Vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers	1701 bis 1709, 2301, 2302,
12.	waffenrechtliche Erlaubnis	2601 bis 2604 und
13.	sprengstoffrechtliche Erlaubnis	2801, 2802.

„

- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Zur Ermittlung von Tatverdächtigen und zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen für Kinder dürfen als Auswahl Daten die in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes genannten Behörden Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe a bis d des Bundesmeldegesetzes verwenden.“

- In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Zustimmung“ durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Datenabruf durch die Jugendämter, die Träger der Sozialhilfe und die Unterhaltsvorschussstellen“.

- In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „sowie den Unterhaltsvorschussstellen“ eingefügt.
- In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschlecht“ die Wörter „derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand“ und nach der Angabe „0917“ die Angabe „1001“ und nach der Angabe „1213a“ die Angabe „1401“ eingefügt und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. derzeitige Staatsangehörigkeiten mit den Blattnummern des DSMeld „1001““.

- Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Datenabruf durch die Standesämter

Den Standesämtern der Kommunen und Kreise des Landes NRW dürfen zur Erfüllung ihrer durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zusätzlich zu dem Verfahren nach den §§ 11 und 12 Absatz 1 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

		Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1.	Familienstand	1401,
2.	Religionszugehörigkeit	1101, 1104,
3.	Ehegatte: Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsda- tum, Geschlecht	1501 bis 1516, 1200 bis 1213 a, 1232, 1233 und
4.	derzeitige Staatsange- hörigkeiten	1001.

”

16. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

**Datenabruf durch Leitstellen der Polizei,
und einheitliche Leitstellen für den Brandschutz,
die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und
den Rettungsdienst**

(1) Zur Erfüllung ihrer durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben dürfen den einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie den nach § 3 Absatz 3 und 7, § 4 Absatz 3, § 35 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen im Falle einer konkreten Gefahrenlage zusätzlich zu den Daten des § 12 Absatz 1 die in § 12 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, 7 bis 10, 12 und 13 genannten Daten im Wege des Datenabrufs durch die Meldebehörden übermittelt werden.

(2) Für den Fall einer andauernden Störung des Verfahrens nach § 11 können die Leitstellen der Polizei, die einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst durch das für das Meldewesen zuständige Ministerium vorübergehend ermächtigt werden, die Meldedaten in anderer automatisierter Weise von den Meldebehörden abzurufen.“

17. § 26 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 10 bis 17 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2019

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Reul

– GV. NRW. 2019 S. 879

2122

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Heilberufsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz zur Änderung
des Heilberufsgesetzes**

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem I. Abschnitt wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

„Inhaltsübersicht**I. Abschnitt****Die Kammern**

- § 1 Kammern für Heilberufe
- § 2 Kammerangehörige
- § 3 Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs
- § 4 Bezirksstellen und Kreisstellen
- § 5 Verzeichnisse
- § 5 a Meldepflichten, Verwaltungszusammenarbeit
- § 6 Aufgaben der Kammern
- § 6 a Versorgungseinrichtungen
- § 7 Ethikkommissionen
- § 8 Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern
- § 9 Übertragener Wirkungskreis
- § 10 Organe der Kammer
- § 11 Bildung der Kammerversammlung, Wahlgrundsätze, Wahlkreise
- § 12 Wahlberechtigung
- § 13 Wählbarkeit
- § 14 Sitzverlust in der Kammerversammlung
- § 15 Zahl der Mitglieder
- § 16 Wahlverfahren
- § 17 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 18 Wahlordnung
- § 19 (weggefallen)
- § 20 Beschlussfassung, Wahl des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 21 Bildung von Fraktionen
- § 22 Bildung von Ausschüssen
- § 23 Satzungsbefugnis, Bundesvertretung
- § 24 Kammervorstand
- § 25 Gemeinsame Beratung und Vertretung des Berufsstandes
- § 26 Präsidentin oder Präsident
- § 27 Hauptsatzung
- § 28 Rechtsaufsicht

II. Abschnitt**Berufsausübung**

- § 29 Grundlagen der Berufsausübung
- § 30 Berufspflichten
- § 31 Berufsordnung, Notfalldienstordnung

§ 32 Regelungsinhalte der Berufsordnung

§ 32 a Datenübermittlung zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen

III. Abschnitt Weiterbildung

§ 33 Weiterbildungsrechtliche Bezeichnungen

§ 34 Bestimmung von Bezeichnungen

§ 35 Erwerb von weiterbildungsrechtlichen Bezeichnungen

§ 35 a Vorwarnungen über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)

§ 36 Inhalt und Dauer der Weiterbildung, Weiterbildungsordnungen

§ 37 Ermächtigung zur Weiterbildung, Zulassung von Weiterbildungsstätten

§ 38 Erteilung der Ermächtigung, Bekanntgabe der Zulassung

§ 39 Prüfungsverfahren

§ 40 Anerkennungsverfahren

§ 41 Weiterbildungsbezogene Tätigkeit

§ 42 Inhalte der Weiterbildungsordnung

§ 43 Übergangsbestimmung

1. Unterabschnitt

Ärztliche Weiterbildung

§ 44 Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen der Ärztekammern

§ 44 a Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

§ 45 Durchführung der Weiterbildung, Weiterbildungsstätte

§ 46 Öffentliches Gesundheitswesen

§ 47 Geltung von Anerkennungen anderer Kammern

§ 47 a (weggefallen)

2. Unterabschnitt

Pharmazeutische Weiterbildung

§ 48 Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung

3. Unterabschnitt

Psychotherapeutische Weiterbildung

§ 49 Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung

4. Unterabschnitt

Tierärztliche Weiterbildung

§ 50 Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung

5. Unterabschnitt

Zahnärztliche Weiterbildung

§ 51 Gebietsbezeichnungen der Zahnärztekammern

§ 52 Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung

§ 53 Geltung von Anerkennungen anderer Kammern

IV. Abschnitt

Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

§§ 54 – 57 (weggefallen)

V. Abschnitt

Zwangsmittel

§ 58 Zwangsgeld

VI. Abschnitt

Berufsvergehen

§ 58 a Ahndung

§ 58 b Löschungsfristen

1. Unterabschnitt

Berufsrechtliches Verfahren

§ 58 c Ermittlungen

§ 58 d Einstellung des Verfahrens

§ 58 e Rügerecht, Mahnung

2. Unterabschnitt

Berufsgerichtsbarkeit

§ 59 Anwendungsbereich

§ 60 Berufsgerichtliche Maßnahmen

§ 61 Berufsgerichte

§ 62 Besetzung, ausgeschlossene Personen

§ 63 Bestellung der richterlichen Mitglieder

§ 64 Wahl der nichtrichterlichen Mitglieder

§ 65 Vertretung der Mitglieder

§ 66 Ausschluss vom nichtrichterlichen Beisitz, Amtsenthebung, Amtsentbindung

§ 67 Zahl der Kammern und Senate, Geschäftsverteilung

§ 68 Amtseid

§ 69 Entschädigung

§ 70 Örtliche Zuständigkeit

§ 71 Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

§ 72 Verfahrensbeistand

§ 73 Zurückweisung von Anträgen, Zustellung nicht zurückgewiesener Anträge

§ 74 Bestandteile des Verfahrens

§ 75 Eröffnung des Verfahrens

§ 76 Aussetzung des Verfahrens, Wirkung strafgerichtlicher Verfahren

§ 77 Berufsgerichtliches Ermittlungsverfahren

§ 78 Vertheidigung von Zeugen und Sachverständigen, Amts- und Rechtshilfe

§ 79 Ladung zur Beweiserhebung

§ 80 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Ermittlungsverfahren

§ 81 Erweiterung des Tatverdachts

§ 82 Abschluss der Ermittlungen

§ 83 Entscheidung im Beschlussverfahren

§ 84 Hauptverhandlung

§ 85 Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache

§ 86 Nichterscheinen und Verhinderung von Beschuldigten

§ 87 Ablauf der Hauptverhandlung

§ 88 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung, Beweisaufnahme

§ 89 Rechtliches Gehör

§ 90 Erweiterung des Verfahrensgegenstandes

§ 91 Urteilsfindung

§ 92 Inhalt des Urteils

§ 93 Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes

- § 94 Verkündung und Form des Urteils
 § 95 Einstellung des Verfahrens
 § 96 Form und Frist des Einstellungsbeschlusses
 § 97 Verweisung an ein anderes Berufsgericht
 § 98 Berufung
 § 99 Berufung zugunsten von Beschuldigten
 § 100 Anwendung der Verfahrensvorschriften der ersten Instanz
 § 101 Verwerfung der Berufung, Antrag auf mündliche Verhandlung
 § 102 Terminierung der mündlichen Verhandlung
 § 103 Aufhebung des Urteils, eigene Sachentscheidung
 § 104 Aufhebung des Urteils, Zurückverweisung
 § 105 Beschwerde
 § 106 Wiederaufnahme des Verfahrens
 § 107 Verfahrenskosten
 § 108 Erstattung von Auslagen
 § 109 Kostenfestsetzung
 § 110 Vollstreckung
 § 111 Aufhebung berufsgerichtlicher Maßnahmen
 § 112 Anwendung der Strafprozessordnung
 § 113 Amts- und Rechtshilfe
 § 114 Kostenerstattung
 § 115 (weggefallen).“
2. In § 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 1
Kammern für Heilberufe“.**
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 2
Kammerangehörige“.**
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „(Kammerangehörige)“ gestrichen.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Sie haben sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Sie haben die Aufnahme, die Art und die Orte ihrer Berufsausübung, die Beendigung und jede sonstige Änderung ihrer Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen und Ladungen der Kammer Folge zu leisten.
- (3) Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen. Kammerangehörige, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, ohne ihren Beruf auszuüben, können freiwillig Kammerangehörige bleiben, sofern die Hauptsatzung der Kammer dies vorsieht. In der Hauptsatzung sind auch die Rechte und Pflichten der freiwilligen Kammerangehörigen zu regeln.“
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
4. In § 3 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 3
Vorübergehende und gelegentliche Berufsausübung im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs“.**
5. In § 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 4
Bezirksstellen und Kreisstellen“.**
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 5
Verzeichnisse“.**
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „, Telefonnummer, E-Mail-Adresse“ eingefügt.
7. § 5 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 5 a
Meldepflichten, Verwaltungszusammenarbeit“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die zuständigen Behörden nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) und nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Bundes-Tierärzteordnung vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 582) jeweils in der jeweils geltenden Fassung (Berufszulassungsbehörden) informieren die Kammern sowie die untere Gesundheitsbehörde oder die Veterinärbehörde, die für den Ort der Berufsausübung zuständig sind, über Erteilung, Erlöschen, Rücknahme, Ruhen und Widerruf von Approbation und Berufserlaubnis und übermitteln ihnen Kopien der Meldungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufssqualifikationen (ABl. L 225 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119) geändert worden ist und der der Meldung beigefügten Dokumente.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Kammer“ durch das Wort „Kammern“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Kammer übermittelt“ durch die Wörter „Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 übermitteln die Kammern“ ersetzt.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Kammer unterrichtet“ werden durch die Wörter „Kammern unterrichten“ ersetzt, nach dem Wort „Mängel“ werden die Wörter „sowie einen begründeten Verdacht einer Erkrankung“ eingefügt und die Angabe „Artikel 56 Abs. 2“ durch die Wörter „Artikel 56 Absatz 2“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Kammern sind berechtigt, die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen über personenbezogene Daten von Kammerangehörigen, welche für ein disziplinarrechtliches Verfahren erheblich sind, zu unterrichten und die von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen übermittelten personenbezogenen Daten von Kammerangehörigen, die für die Aufgabenerfüllung der Kammern erforderlich sind, zu verarbeiten.“
- f) Folgende Absätze 6 bis 8 werden angefügt:
- „(6) Die Kammern sind berechtigt, die nach § 5 gespeicherten personenbezogenen Daten an andere Kammern zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger erforderlich ist. Sie sind berechtigt, personenbezogene Daten von Kammerangehörigen, die ihnen von anderen Kammern übermittelt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (7) Die Kammern sind berechtigt, Auskünfte über berufsrechtliche Ermittlungen, Maßnahmen nach § 60 und Rügen sowie Mahnungen nach § 58 e anderen Kammern zur Ausübung der dortigen Berufsaufsicht auf Anfrage oder in Fäl-

len von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Patientengefährdung zu erteilen.

(8) Patientinnen oder Patienten sowie Tierhalterinnen oder Tierhalter, die eine Beschwerde über Kammerangehörige betreffend ein Berufsvergehen erhoben haben, steht ein Auskunftsanspruch zum Sachstand des berufsrechtlichen Verfahrens zu. Nach Abschluss des Verfahrens teilt die Kammer der beschwerdeführenden Person nach Satz 1 mit, ob ein Berufsvergehen festgestellt worden ist, im Fall des Antrags nach § 71 Absatz 1 erfolgt die Mitteilung nach rechtskräftigem Abschluss des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Sätze 1 und 2 finden auf andere beschwerdeführende Personen Anwendung, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Information glaubhaft machen.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Aufgaben der Kammern“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „entsprechen“, die Wörter „Fortbildungsveranstaltungen zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate auszustellen“ eingefügt, die Wörter „die Nachweise von“ gestrichen, das Wort „Weiterbildung“ durch das Wort „Weiterbildungen“ ersetzt und das Wort „erfassen“ durch das Wort „verarbeiten“, ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Qualitätssicherung im Gesundheits- und im Veterinärwesen zu fördern und zu betreiben, zu diesem Zweck dürfen sie besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie einrichtungsbezogene Daten verarbeiten und an die jeweils zuständigen Stellen übermitteln, ferner Zertifizierungen vornehmen,“

cc) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende von Satz 1 durch ein Komma ersetzt, das Wort „Sie“ durch das Wort „sie“ ersetzt, die Wörter „sie einen Berufsausweis benötigen“ durch die Wörter „nicht eine anderweitige Zuständigkeit bestimmt ist“ ersetzt und die Angabe „§ 291 a Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 und 2 SBG V“ durch die Wörter „§ 291 a Absatz 5 e Satz 1 Nummer 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

dd) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende von Satz 1 durch ein Komma ersetzt und das Wort „Das“ durch das Wort „das“ ersetzt.

ee) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ff) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die berufsspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammerangehörigen durchzuführen.“

9. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 a

Versorgungseinrichtungen“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Kammern und die Versorgungseinrichtungen sowie die Versorgungseinrichtungen untereinander sind berechtigt, die folgenden Daten ihrer Mitglieder auszutauschen und zu verarbeiten, soweit diese Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Familienstand, Sterbedatum, Identifikationsnummer,
2. Beginn und Ende Mitgliedschaft,
3. Adress- und Kontaktdaten und
4. Tätigkeitsdaten.

Eine solche Datenverarbeitung kann mittels eines automatisierten Verfahrens erfolgen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Versorgungseinrichtung gilt § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 entsprechend. Die Satzung der Versorgungseinrichtung kann bestimmen, dass die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans vertreten wird, das für die Geschäftsführung der Versorgungseinrichtung zuständig ist. Sie kann ferner Regelungen für den Verhinderungsfall der Vertreterin oder des Vertreters treffen.“

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Tätigkeit in den Organen, Ausschüssen oder sonstigen Gremien der Versorgungseinrichtung wird ehrenamtlich ausgeübt. Dies gilt nicht für die hauptamtliche Geschäftsführung der Versorgungseinrichtung, für Beschäftigte der Versorgungseinrichtung oder für eine Tätigkeit in Organen, Ausschüssen oder sonstigen Gremien auf Grundlage eines Vertragsverhältnisses.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ethikkommissionen“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Kommissionen nehmen auch die Aufgaben wahr, die Ethikkommissionen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen worden sind.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Apotheker-, Tierärzte-, und Zahnärztekammern sowie die Psychotherapeutenkammer können jeweils interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen errichten. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

11. In § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 8

Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern“.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übertragener Wirkungskreis“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Röntgenverordnung (RöV) und der“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „der RöV und“ gestrichen.

- cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. die Tierärztekammern sind gemäß § 13 Absatz 4 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung zuständig für
- a) die Entgegennahme der Meldungen nach § 11a Absatz 2 der Bundes-Tierärzteordnung,
 - b) die Informationsanforderungen und Unterrichtung des Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaates nach § 11a Absatz 3 der Bundes-Tierärzteordnung,
 - c) das Ausstellen der Bescheinigungen nach § 11a Absatz 4 der Bundes-Tierärzteordnung,
 - d) die schriftliche Bestätigung der Meldung gegenüber dem Dienstleister gemäß § 11a Absatz 2a der Bundes-Tierärzteordnung,
 - e) die Untersagung der Dienstleistung gemäß § 11a Absatz 5 der Bundes-Tierärzteordnung,
 - f) die Unterrichtung der zuständigen Behörden gemäß § 13 Absatz 4a der Bundes-Tierärzteordnung über die Maßnahmen nach § 11a Absätze 2 und 5 der Bundes-Tierärzteordnung und sie sind gemäß § 13b BTÄO berechtigt, die Übermittlung beglaubigter Kopien als Nachweise zu verlangen,
 - g) die Genehmigung von Dienstleistungen, die Teile einer tierärztlichen Berufstätigkeit im Inland umfasse gemäß § 15c Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung.“
- c) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Durchführung von“ die Wörter „Kenntnis- und“ und nach dem Wort „Anpassungslehrgängen“ die Wörter „, Prüfungen zur Feststellung der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache“ eingefügt.
13. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 10
Organe der Kammer“.**
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 „(2) Die Tätigkeit gewählter Kammerangehöriger in den Organen, Ausschüssen, sonstigen Gremien und Untergliederungen wird ehrenamtlich ausgeübt. Gleiches gilt für die Tätigkeit von durch Organe berufene Kammerangehörige.“
14. In § 11 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 11
Bildung der Kammerversammlung, Wahlgrundsätze, Wahlkreise“.**
15. In § 12 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 12
Wahlberechtigung“.**
16. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 13
Wählbarkeit“.**
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „fünfzehn Wochen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 1 Buchstabe c“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
17. In § 14 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 14
Sitzverlust in der Kammerversammlung“.**
18. In § 15 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 15
Zahl der Mitglieder“.**
19. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 16
Wahlverfahren“.**
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Damit die Vertrauenspersonen bei der anstehenden Wahl zur Kammerversammlung für ihre Wahlvorschläge werben können, hat die Kammer auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen auszuhändigen, das Name, Vorname und private Anschrift enthält.“
20. In § 17 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 17
Ausscheiden von Mitgliedern“.**
21. In § 18 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 18
Wahlordnung“.**
22. In § 20 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 20
Beschlussfassung, Wahl des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten“.**
23. In § 21 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 21
Bildung von Fraktionen“.**
24. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 22
Bildung von Ausschüssen“.**
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt.
25. In § 23 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 23
Satzungsbefugnis, Bundesvertretung“.**
26. In § 24 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 24
Kammervorstand“.**
27. In § 25 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 25
Gemeinsame Beratung und Vertretung des Berufsstandes“.**
28. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„§ 26
Präsidentin oder Präsident“.**
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kammer“ die Wörter „außerhalb der laufenden Geschäfte“ eingefügt.
29. In § 27 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 27
Hauptsatzung“.**
30. In § 28 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
**„§ 28
Rechtsaufsicht“.**

31. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Grundlagen der Berufsausübung“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der tierärztlichen“ durch die Wörter „kurativer, patientenbezogener tierärztlicher“ ersetzt.

32. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Berufspflichten“.

- b) In Nummer 4 Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. an von den Kammern eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität heilberuflicher Tätigkeit mitzuwirken, zu diesem Zweck dürfen sie besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten und an die jeweils zuständigen Stellen übermitteln.“

33. In § 31 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 31

Berufsordnung, Notfalldienstordnung“.

34. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Regelungsinhalte der Berufsordnung“.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. der Beratung durch die Ethikkommission.“

35. § 32 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32 a

Datenübermittlung zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an den Kinderfrüherkennungsuntersuchungen“.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst;

„Ärztinnen und Ärzte, die bei Kindern eine Gesundheitsuntersuchung (U5 bis U9) gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle nach erfolgter Untersuchung folgende Daten:

1. Vor- und Familienname, gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
2. Datum und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gegenwärtige Anschrift des Kindes und
5. Datum und Bezeichnung der durchgeführten Gesundheitsuntersuchung.“

- c) In Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium jeweils“ ersetzt.

36. In § 33 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 33

Weiterbildungsrechtliche Bezeichnungen“.

37. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Bestimmung von Bezeichnungen“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezeichnung“ durch das Wort „Bezeichnungen“ ersetzt.

38. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Erwerb von weiterbildungsrechtlichen Bezeichnungen“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit der ärztlichen Weiterbildung oder der besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin darf erst begonnen werden, wenn die oder der Kammerangehörige eine ärztliche Grundausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat oder wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gegeben sind. Mit der zahnärztlichen Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn der oder die Kammerangehörige eine zahnärztliche Grundausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat oder wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gegeben sind. § 44 a Absatz 2 bleibt unberührt.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

39. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:

„§ 35 a

Vorwarnungen über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)

(1) Die zuständige Kammer unterrichtet über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie die Länder über eine erfolgte Aufhebung einer Gebietsbezeichnung nach § 33 spätestens drei Tage nach der gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung unter Übermittlung folgender Angaben (Vorwarnung):

1. Identität der betroffenen Person,
2. Beruf der betroffenen Person,
3. Angaben über die entscheidende Behörde oder das erkennende Gericht,
4. Gegenstand der Aufhebung und
5. Zeitraum, für den die Aufhebung gilt.

(2) Die zuständige Kammer unterrichtet über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten sowie die Länder über die Identität einer Person, bei der gerichtlich festgestellt worden ist, dass sie bei Beantragung der Anerkennung einer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, spätestens drei Tage nach der gerichtlichen Entscheidung.

(3) Zeitgleich mit der Vorwarnung unterrichtet die zuständige Kammer die betroffene Person schriftlich

1. von der Entscheidung über die Vorwarnung,
2. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
3. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
4. dass ihr im Fall einer zu Unrecht übermittelten Vorwarnung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

- Legt die betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung ein, ergänzt die zuständige Kammer diese durch einen entsprechenden Hinweis.
- (4) Im Fall einer Aufhebung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Entscheidungen wird die Vorwarnung unverzüglich von der zuständigen Kammer geschlossen. Die personenbezogenen Daten werden spätestens drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung im Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) gelöscht.
- (5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).“
40. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 36
Inhalt und Dauer der Weiterbildung,
Weiterbildungsordnungen“.**
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird in der Regel ganztätig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Zeiten bei Weiterbildungsstätten und bei Weiterbildenden können ab drei Monaten angerechnet werden, wenn die jeweilige Kammer dies in ihrer Weiterbildungsordnung vorsieht. Andernfalls erfolgt eine Anrechnung ab sechs Monaten. Die zuständige Kammer kann von Satz 3 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im Einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.“
41. In § 37 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 37
Ermächtigung zur Weiterbildung,
Zulassung von Weiterbildungsstätten“.**
42. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 38
Erteilung der Ermächtigung,
Bekanntgabe der Zulassung“.**
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zum Zweck der Erfüllung der Aufgabe nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 führen die Kammern Verzeichnisse, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang Kammerangehörige zur Weiterbildung befugt sind.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann entsprechend den Weiterbildungsmöglichkeiten der Weiterbildungsstätte eingeschränkt erteilt werden. Ermächtigung und Zulassung können befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig.“
43. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 39
Prüfungsverfahren“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Anerkennung nach § 35 Absatz 1 ist bei der Kammer zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mündlich oder praktisch darzulegen sind.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dargelegten Kenntnisse“ durch die Wörter „oder praktisch dargelegten Kenntnisse und Fertigkeiten“ ersetzt.“
44. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 40
Anerkennungsverfahren“.**
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen] geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
45. In § 41 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 41
Weiterbildungsbezogene Tätigkeit“.**
46. In § 42 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 42
Inhalte der Weiterbildungsordnung“.**
47. In § 43 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 43
Übergangsbestimmung“.**
48. In § 44 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 44
Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen
der Ärztekammern“.**
49. In § 44 a wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 44 a
Weiterbildung in der Allgemeinmedizin“.**
50. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 45
Durchführung der Weiterbildung,
Weiterbildungsstätte“.**
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Davon abweichend darf die verbleibende Mindestdauer der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zwölf Monate nicht unterschreiten.“
51. In § 46 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „§ 46
Öffentliches Gesundheitswesen“.**
52. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 47
Geltung von Anerkennungen
anderer Kammern“.**
- b) Die Wörter „Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine“ werden gestrichen und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.
53. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 48
Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen
der Weiterbildung“.**
- b) In Absatz 8 werden die Wörter „Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine“ gestrichen und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

54. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung“.

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine“ gestrichen und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

55. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung“.

- b) In Absatz 10 werden die Wörter „Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine“ gestrichen und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

56. In § 51 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 51

Gebietsbezeichnungen der Zahnärztekammern“.

57. In § 52 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 52

Bezeichnungen, Inhalt und Voraussetzungen der Weiterbildung“.

58. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Geltung von Anerkennungen anderer Kammern“.

- b) Die Wörter „Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne von § 37 Abs. 1 und eine“ werden gestrichen und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.“

59. Die Überschrift des V. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„V. Abschnitt

Zwangsmittel“.

60. In § 58 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 58

Zwangsgeld“.

61. Nach § 58 wird folgende Angabe eingefügt:

„VI. Abschnitt

Berufsvergehen“.

62. § 58 a wird wie folgt gefasst:

„§ 58 a

Ahndung

Verletzen Kammerangehörige ihre Berufspflichten (Berufsvergehen), kann dies im berufsrechtlichen Verfahren durch die Kammern (Rüge gemäß § 58 e Absatz 1 bis 3, Mahnung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 58 e Absatz 6) oder im berufsgerichtlichen Verfahren (§§ 59 bis 114) geahndet werden.“

63. Nach § 58 a wird folgender § 58 b eingefügt:

„§ 58 b

Löschungsfristen

Für die Aufbewahrung der Akten und Aufzeichnungen über berufsrechtliche Verfahren gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes NRW.“

64. Nach § 58 b wird die Angabe

„VI. Abschnitt

Die Berufsgerichtsbarkeit“

durch den folgenden Unterabschnitt ersetzt:

„1. Unterabschnitt

Berufsrechtliches Verfahren

§ 58 c

Ermittlungen

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, haben die Kammern die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Sie bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf-, Bußgeld- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, sind bindend.

(2) Ist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren anhängig, werden die Ermittlungen bis zum Abschluss des Verfahrens ausgesetzt.

(3) Die Kammern bedienen sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich halten. Sie können insbesondere

1. Auskünfte jeglicher Art einholen,
2. Zeugen anhören oder schriftliche oder elektronische Äußerungen von Zeugen oder Sachverständigen einholen,
3. Urkunden, Akten und Dateien beiziehen und
4. den Augenschein einnehmen.

(4) Die Kammern können das für den jeweiligen Landesteil zuständige Berufsgericht um eine Zeugenvernehmung ersuchen, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Die Vorschriften des 6. Abschnitts des 1. Buches der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, mit Ausnahme der §§ 59 bis 67 finden entsprechende Anwendung.

(5) Vor einer Entscheidung über den Abschluss des berufsrechtlichen Verfahrens sind die Kammerangehörigen zu hören.

§ 58 d

Einstellung des Verfahrens

Wird durch die Ermittlungen ein Berufsvergehen nicht festgestellt oder halten die Kammern eine Ahndung nicht für angezeigt oder zulässig, so stellen sie das berufsrechtliche Verfahren ein. Die Einstellung ist den Kammerangehörigen bekannt zu geben, wenn diese von den Ermittlungen Kenntnis erlangt haben.

§ 58 e

Rügerecht, Mahnung

(1) Der Kammervorstand kann Kammerangehörige wegen eines Berufsvergehens rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Dies gilt nicht für beamtete Kammerangehörige, soweit sie ihre Beamtenpflichten verletzt haben.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des § 73 Absatz 1 Satz 2 das Rügerecht wieder ausgeübt werden. Im Übrigen gilt § 59 Absatz 3 entsprechend.

(3) Die Rüge kann mit einem Ordnungsgeld bis zu zehntausend Euro verbunden werden. § 58 Absatz 3 gilt entsprechend. Daneben oder allein kann die Rüge mit der Auflage verbunden werden, an einer bestimmten Fortbildung zur Qualitätssicherung teilzunehmen und die Kosten hierfür zu tragen. Zur Erfüllung der Auflagen gemäß den Sätzen 1 und 3 setzt die Kammer eine angemessene Frist.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 getroffenen Entscheidungen unterliegen der berufsgerichtlichen Nachprüfung. Gegen den Bescheid können Kammerangehörige binnen eines Monats nach Zustel-

lung die Entscheidung des Berufungsgerichts beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Berufungsgericht für Heilberufe zu stellen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne des § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, zu versehen. Fehlt diese, beginnt die Frist nach Satz 2 erst, wenn die Kammer die Belehrung nachholt.

(5) Auf das Verfahren nach Absatz 4 finden die Regelungen des zweiten Unterabschnitts entsprechende Anwendung. Der angegriffene Bescheid ist aufzuheben, soweit der Rechtsbehelf begründet ist. Die §§ 107 und 108 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Erkennens auf Maßnahmen nach § 60 das Unterliegen der Kammerangehörigen im gerichtlichen Verfahren tritt. Das berufsgerichtliche Verfahren ist einzustellen, wenn der Kammervorstand die Rüge aufhebt, der Antrag auf Nachprüfung zurückgenommen wird oder ein Verfahrenshindernis besteht.

(6) Das Recht der Präsidentin oder des Präsidenten, Kammerangehörige abzumahnern, bleibt unberührt.

(7) Für die Verjährung gilt § 59 Absatz 4 entsprechend.“

65. Nach § 58 e wird folgende Angabe eingefügt:

**„2. Unterabschnitt
Berufsgerichtsbarkeit“.**

66. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 59
Anwendungsbereich“.**

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kammerangehörige“ die Wörter „und Dienstleistende nach § 3 Absatz 1“ eingefügt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind seit der Begehung eines Berufsvergehens mehr als fünf Jahre vergangen, so ist der Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht mehr zulässig. Verstößt das Berufsvergehen auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist jedoch nicht vor der Verjährung der Straftat. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen derselben Tat ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist vom Beginn der Ermittlungen bis zum Abschluss des Verfahrens gehemmt. Im Übrigen gelten für Beginn, Ruhen und Unterbrechung der Fristen die §§ 78 a bis 78 c des Strafgesetzbuchs entsprechend.“

67. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 60
Berufsgerichtliche Maßnahmen“.**

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Entziehung des passiven Berufswahlrechts,
3. Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung zur Qualitätssicherung auf eigene Kosten,
4. Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro und
5. Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Maßnahmen können nebeneinander getroffen werden.“

- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

68. In § 61 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 61
Berufsgerichte“.**

69. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 62
Besetzung, ausgeschlossene Personen“.**

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die Beisitzerinnen oder Beisitzer aus dem Beruf der Beschuldigten nicht mit. Ausgenommen von dieser Regelung sind Entscheidungen nach § 73 Absatz 3, § 83 Absatz 1 und § 95 Absatz 3.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Mitglieder der Kammerversammlung oder Angestellte der Kammern können nicht Mitglieder der Berufsgerichte für Heilberufe sein.“

70. In § 63 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 63
Bestellung der richterlichen Mitglieder“.**

71. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 64
Wahl der nichtrichterlichen Mitglieder“.**

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle von ausgeschiedenen Mitgliedern werden für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder bestellt.“

72. In § 65 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 65
Vertretung der Mitglieder“.**

73. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 66
Ausschluss vom nichtrichterlichen Beisitz,
Amtsenthebung, Amtsentbindung“.**

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nichtrichterliche Beisitzerinnen oder nichtrichterliche Beisitzer können von ihrem Amt entbunden werden, wenn

1. sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, ihr Amt ordnungsgemäß auszuüben, oder
2. ihnen aus anderen zwingenden Gründen die weitere Ausübung ihres Amtes nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 trifft das Landesberufsgericht für Heilberufe durch Beschluss. Antragsberechtigt sind im Fall von Satz 1 Nummer 1 das nichtrichterliche Mitglied oder der Vorsitz des Gerichts, dem das nichtrichterliche Mitglied angehört und im Fall von Satz 1 Nummer 2 das nichtrichterliche Mitglied des Landesberufsgerichts. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

74. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 67
Zahl der Kammern und Senate,
Geschäftsverteilung“.**

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Beim Landesberufsgericht für Heilberufe kann ergänzend bestimmt werden, dass die Ver-

tretung der regulären berufsrichterlichen Mitglieder eines Senats zunächst untereinander erfolgt, bevor die bestellte Vertreterin oder der bestellte Vertreter herangezogen wird. In diesem Fall ist die Reihenfolge der Vertretung näher zu regeln.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

75. In § 68 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 68
Amtseid“.**

76. In § 69 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 69
Entschädigung“.**

77. In § 70 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 70
Örtliche Zuständigkeit“.**

78. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 71
Antrag auf Eröffnung des Verfahrens“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hält die Kammer nach dem Ergebnis ihrer Ermittlungen gemäß § 58c Kammerangehörige eines Berufsvergehens für hinreichend verdächtig, so kann sie oder die Aufsichtsbehörde bei dem zuständigen Berufsgericht für Heilberufe den Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens stellen. Der Antrag hat das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel zu enthalten.“

79. In § 72 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 72
Verfahrensbeistand“.**

80. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 73
Zurückweisung von Anträgen,
Zustellung nicht zurückgewiesener Anträge“.**

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne weiteres“ gestrichen.

81. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 74
Bestandteile des Verfahrens“.**

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Berufsgericht für Heilberufe von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen oder im Beschlussverfahren entscheiden.“

82. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 75
Eröffnung des Verfahrens“.**

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

83. In § 76 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 76
Aussetzung des Verfahrens,
Wirkung strafgerichtlicher Verfahren“.**

84. In § 77 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 77
Berufsgerichtliches Ermittlungsverfahren“.**

85. In § 78 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 78
Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen,
Amts- und Rechtshilfe“.**

86. In § 79 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 79
Ladung zur Beweiserhebung“.**

87. In § 80 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 80
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
im Ermittlungsverfahren“.**

88. In § 81 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 81
Erweiterung des Tatverdachts“.**

89. In § 82 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 82
Abschluss der Ermittlungen“.**

90. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 83
Entscheidung im Beschlussverfahren“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Warnung,“ gestrichen und die Angabe „10.000“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

91. In § 84 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 84
Hauptverhandlung“.**

92. In § 85 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 85
Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache“.**

93. In § 86 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 86
Nichterscheinen und Verhinderung
von Beschuldigten“.**

94. In § 87 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 87
Ablauf der Hauptverhandlung“.**

95. In § 88 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 88
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
in der Hauptverhandlung, Beweisaufnahme“.**

96. In § 89 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 89
Rechtliches Gehör“.**

97. In § 90 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 90
Erweiterung des Verfahrensgegenstandes“.**

98. In § 91 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 91
Urteilsfindung“.**

99. In § 92 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 92
Inhalt des Urteils“.**

100. In § 93 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 93
Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes“.**

101. In § 94 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 94

Verkündung und Form des Urteils“.

102. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 95

Einstellung des Verfahrens“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt ein Verfahrenshindernis vor, ist das Verfahren durch Beschluss einzustellen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Todes“ die Wörter „der oder des Beschuldigten“ eingefügt.

103. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Form und Frist des Einstellungsbeschlusses“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 94 Absatz 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass im Fall des § 95 Absatz 1 eine Mitwirkung der Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Beruf der Beschuldigten nicht erforderlich ist.“

104. In § 97 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 97

Verweisung an ein anderes Berufsgerecht“.

105. In § 98 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 98

Berufung“.

106. In § 99 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 99

Berufung zugunsten von Beschuldigten“.

107. In § 100 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 100

Anwendung der Verfahrensvorschriften der ersten Instanz“.

108. In § 101 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 101

Verwerfung der Berufung, Antrag auf mündliche Verhandlung“.

109. In § 102 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 102

Terminierung der mündlichen Verhandlung“.

110. In § 103 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 103

Aufhebung des Urteils, eigene Sachentscheidung“.

111. In § 104 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 104

Aufhebung des Urteils, Zurückverweisung“.

112. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Beschwerde“.

b) In Absatz 2 Buchstabe c wird die Angabe „(§ 95 Abs. 2)“ durch die Wörter „gemäß § 95 Absatz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.“

113. In § 106 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 106

Wiederaufnahme des Verfahrens“.

114. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 107

Verfahrenskosten“.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

115. In § 108 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 108

Erstattung von Auslagen“.

116. In § 109 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 109

Kostenfestsetzung“.

117. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 110

Vollstreckung“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Warnung und“ durch das Wort „Der“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 1 Buchstaben c und e“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und 5“ ersetzt.

118. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 111

Aufhebung berufsgerichtlicher Maßnahmen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 Buchstaben c oder e“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 oder 5“ ersetzt.

119. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 112

Anwendung der Strafprozessordnung“.

b) In Satz 1 wird das Wort „Strafprozessordnung“ durch die Wörter „Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist,“ ersetzt.

120. In § 113 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 113

Amts- und Rechtshilfe“.

121. In § 114 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 114

Kostenerstattung“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2019 S. 882

2125

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“
und zum „staatlich geprüften
Lebensmittelchemiker“
Vom 30. November 2019**

Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 Nummer 4 des Lebensmittelchemikergesetzes vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88), der durch Gesetz vom 8. Februar 2006 (GV. NRW. S. 87) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ vom 12. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 23), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2016 (GV. NRW. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „be trägt“ die Wörter „mindestens 200 Semesterwochenstunden und in der Regel“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Während der berufspraktischen Ausbildung ist ein Fach- und Verwaltungsrechtsseminar in Form eines Blockseminars im Institut für öffentliche Verwaltung oder einer anderen geeigneten Aus- oder Fortbildungseinrichtung zu besuchen. Das Blockseminar kann auf mehrere Zeiträume verteilt werden und soll mindestens fünf Wochen (200 Unterrichtsstunden) umfassen. In dem Fach- und Verwaltungsrechtsseminar sollen die wissenschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Kenntnisse bezüglich der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen, der Durchführung der amtlichen Lebensmittelkontrolle sowie der Qualitätssicherung in Laboratorien und Betrieben vertieft und zusätzliche Kenntnisse in diesen Bereichen vermittelt werden.“
 - c) In Absatz 9 werden die Wörter „vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „von dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die berufspraktische Ausbildung endet in der Regel nach zwölf Monaten und ist mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung endgültig abgeschlossen.“
3. § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) für die Zweite Staatsprüfung zwei Personen im öffentlichen Dienst, die staatlich geprüfte Lebensmittel-

chemikerinnen oder staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker oder in der Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen sind, sofern diese selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen,“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „I – IV“ gestrichen und es werden die Wörter „Toxikologie für Chemiker“ durch die Wörter „Toxikologisches Praktikum“ ersetzt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Leistungsnachweise für die Zweite Staatsprüfung

Je ein Nachweis über das Absolvieren

– der verschiedenen Ausbildungsstellen nach § 3 Absatz 4,

– des Fach- und Verwaltungsrechtsseminars nach § 3 Absatz 7.“

5. In Anlage 4 Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „kurz“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 2019

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2019 S. 893

2128

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Arzneimittelbevorratungsverordnung
Vom 1. Dezember 2019**

Auf Grund des § 10 Absatz 3 Satz 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

§ 5 Satz 2 der Arzneimittelbevorratungsverordnung vom 30. August 2000 (GV. NRW. S. 632), die zuletzt durch Verordnung vom 6. November 2014 (GV. NRW. S. 865) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2019

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2019 S. 893

216
223

**Gesetz
zur qualitativen Weiterentwicklung
der frühen Bildung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur qualitativen Weiterentwicklung
der frühen Bildung**

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

**Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
– Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch –**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Wunsch- und Wahlrecht
- § 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung
- § 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung
- § 6 Qualitätsentwicklung und Fachberatung
- § 7 Diskriminierungsverbot
- § 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder
- § 9 Zusammenarbeit mit den Eltern
- § 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung
- § 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene
- § 12 Gesundheitsvorsorge
- § 13 Kooperationen und Übergänge
- § 14 Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
- § 15 Frühkindliche Bildung
- § 16 Partizipation
- § 17 Pädagogische Konzeption
- § 18 Beobachtung und Dokumentation
- § 19 Sprachliche Bildung
- § 20 Datenerhebung und -verarbeitung

Teil 2

Förderung in Kindertagespflege

- § 21 Qualifikationsanforderungen
- § 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege
- § 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

Teil 3

Förderung in Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1

Rahmenbestimmungen

- § 25 Träger von Kindertageseinrichtungen
- § 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen
- § 27 Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

§ 28 Personal

§ 29 Leitung

§ 30 Zusammenarbeit mit der Grundschule

§ 31 Evaluation

Kapitel 2

Finanzierung

- § 32 Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung
- § 33 Kindpauschalenbudget
- § 34 Mietzuschuss
- § 35 Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergarten-
gruppen
- § 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil
- § 37 Anpassung der Finanzierung
- § 38 Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen
- § 39 Verwendungsnachweis
- § 40 Rücklagen
- § 41 Planungsgarantie

Teil 4

Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung

- § 42 Familienzentren
- § 43 Finanzielle Förderung der Familienzentren
- § 44 plusKITAs
- § 45 Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrich-
tungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
- § 46 Landesförderung der Qualifizierung
- § 47 Landesförderung der Fachberatung
- § 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Teil 5

Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 49 Interkommunaler Ausgleich
- § 50 Elternbeitragsfreiheit
- § 51 Elternbeiträge
- § 52 Investitionen
- § 53 Erprobungen
- § 54 Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächti-
gungen, Vereinbarungen
- § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvor-
schriften

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Dieses Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Ein Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Fami-

lie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(3) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 3

Wunsch- und Wahlrecht

(1) Eltern haben das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen.

(2) Der Wahl nach Absatz 1 soll am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes und auch an einem anderen Ort entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Dabei sind die Bedürfnisse von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen.

§ 4

Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfs-gerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Dabei ist der Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, soweit möglich zu berücksichtigen. Die Bedarfe für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und nicht behinderten Kindern sind zu beachten.

(2) Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange.

(3) Die Jugendämter sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen. Sie stellen sicher, dass in ihrem Bezirk alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang und verlässliche Angebote in der Kindertagespflege vorgehalten werden. Bei der Planung sind auch Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochen-end- und Feiertagen und in Ferienzeiten zu berücksichtigen. Sozialräumliche Besonderheiten,

wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen. In Ansehung der Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern ist nach Möglichkeit anzustreben, auch einem Bedarf an Plätzen für wohnsitzfremde Kinder Rechnung zu tragen.

(4) Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen zu ermitteln, sollen neben demografischen Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch gerade im Hinblick auf benötigte Öffnungszeiten und Betreuungszeiten, turnusmäßig Befragungen von Eltern erfolgen.

(5) Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. Dies gilt nach Ende des Kindergartenjahres auch für Kinder, die im selben Kalenderjahr eingeschult werden. Hierbei sollen die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken. Die Eltern von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung sind zu Beginn des Kindergartenjahres auf den Betreuungsanspruch für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt hinzuweisen.

§ 5

Bedarfsanzeige und Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern dem Jugendamt spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtungen oder über die örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege erfolgen. Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sollen die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufgenommen werden.

(2) Eltern, bei denen kurzfristig Bedarf für einen Betreuungsplatz entsteht, haben diesen gegenüber dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Die Jugendämter sollen im Rahmen ihrer Planung auch dafür Vorkehrungen treffen, wenn Eltern im Laufe des Kindergartenjahres oder aus besonderen Gründen ausnahmsweise schneller als in der Sechsmonatsfrist nach Absatz 1 einen Betreuungsplatz benötigen.

(3) Die Jugendämter müssen den Eltern den Eingang der Bedarfsanzeige spätestens nach einem Monat bestätigen und sie gleichzeitig über die örtlichen Kostenbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch informieren. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhalten in den Fällen des Absatzes 1 die Eltern vom Jugendamt in der Regel bis acht Wochen, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, für den der Bedarf angemeldet wurde, eine Benachrichtigung über die Zuweisung des Betreuungsplatzes.

(4) Wenn und soweit die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Tageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, sind die Träger von Kindertageseinrichtungen und die der örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Die Rechte der Träger in Zusammenhang mit der Gestaltung der Anmeldung in der Einrichtung und der Aufnahmeentscheidung bleiben unberührt.

(5) In Ergänzung des Bedarfsanzeigeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 3 können die Jugendämter nach Absprache mit den betroffenen Trägern von Kindertageseinrichtungen auch Verfahren vorsehen, die eine Bedarfsanzeige in den Kindertageseinrichtungen bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Tageseinrichtungsplatzes vorsehen. Die Sechsmonatsfrist des Absatzes 1 bleibt unberührt.

§ 6**Qualitätsentwicklung und Fachberatung**

(1) Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,
2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,
3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,
4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,
5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und
7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.

(2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.

(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, eine den Aufgaben nach § 23 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und § 43 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln. Soweit die im Jugendamtsbezirk tätigen Kindertagespflegepersonen im Rahmen des § 23 Absatz 4 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine gewählte Vertretung ihrer Interessen im Jugendamtsbezirk anstreben, umfasst die Fachberatung auch die Unterstützung bei dieser Wahl.

§ 7**Diskriminierungsverbot**

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechtes, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung verweigert werden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Kirchen bleiben unberührt.

§ 8**Gemeinsame Förderung aller Kinder**

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9**Zusammenarbeit mit den Eltern**

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr

ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336), jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 10**Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung**

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

(3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde. Bei einem Mandat über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus, beraten und entscheiden die Mitglieder des Elternbeirates im Interesse der neuen Elternschaft, wie die Eltern im aktuellen Kindergartenjahr, beispielsweise in der Versammlung der Elternbeiräte, vertreten werden. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

(4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder

und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

(6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 11

Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, ist im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots anzustreben, dass zur Vertretung dieser Eltern in der Versammlung der Elternbeiräte bis zum 10. Oktober eine Wahl im Jugendamtsbezirk ermöglicht wird.

(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer Jugendamtselternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates aus dem Jugendamtselternbeirat aus. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Landeselternbeirates aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(4) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 25 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirates, also vom 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres, erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem über-

örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

§ 12

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.

(4) In Kindertageseinrichtungen und in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 13

Kooperationen und Übergänge

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen Träger von Kindertageseinrichtungen und Anstellungsträger im Bereich Kindertagespflege, insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen, unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.

(2) Zur Ausgestaltung der örtlichen Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 14

Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexleistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für

die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.

§ 15

Frühkindliche Bildung

(1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen entwickeln beziehungsweise weiterentwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Es trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Das Personal beachtet dabei, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

(4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

(5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinschaft und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.

§ 16

Partizipation

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.

(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Ver-

fahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

§ 17

Pädagogische Konzeption

(1) Die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

(2) Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

§ 18

Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkerorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Entwicklungs- und Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie ihre Einwilligung zur Weiterleitung der Dokumentation an eine Grundschule datenschutzrechtlich jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 19

Sprachliche Bildung

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug.

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Beobachtungs- und Dokumentationsergebnisse dienen der Förderplanung im pädagogischen Alltag. Sie sind maßgebliche Grundlage für die individuelle alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung. Wird bei der Beobachtung und Dokumentation eines Kindes ein spezifischer Förderbedarf festgestellt, so ist abgeleitet aus diesen Ergebnissen eine gezielte individuelle Förderung und Lernanregung zu gewährleisten.

(3) Die pädagogische Konzeption nach § 17 muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.

(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Familiensprachen beobachtet und gefördert werden.

(5) In den pädagogischen Konzeptionen der Tageseinrichtungen sollen über Absatz 3 hinaus der Prozess von der strukturierten Beobachtung zur zielgerichteten Planung individueller Unterstützungsangebote und die Umsetzung sprachlicher Bildungs- und Interaktionsangebote im pädagogischen Alltag beschrieben werden. Außerdem sollen die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Interaktionsbegleitung und sprachlichen Lernanregung der Kinder aufgeführt werden. Der Träger der Tageseinrichtung muss im Rahmen einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung auch in Bezug auf die Qualifizierung des Personals dafür Sorge tragen, dass die alltagsintegrierte Sprachbildung aller Kinder und die Förderung der Kinder mit sprachlichem Unterstützungsbedarf verbindlich sichergestellt werden.

§ 20

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, je nach Betreuungsangebot, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. vorrangige Familiensprache sowie
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

(2) Die Träger der Tageseinrichtungen und die Fachberatungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege haben die Eltern auf diese Mitteilungspflichten nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu verarbeiten. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Träger von Tageseinrichtungen sind verpflichtet, dem Jugendamt die Zahl der in der Einrichtung betreuten Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zu Zwecken der Planung und Steuerung in anonymisierter Form mitzuteilen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Kindertagesbetreuung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach den §§ 47 und 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

(4) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Einrichtung, die Belegung, die Leitungsstunden und die Zuordnung des pädagogischen Personals zu Gruppenbereichen in den Tageseinrichtungen durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind

1. die Einrichtung, gegliedert nach Art des Trägers, Status als Familienzentrum (§ 42), Status als plusKITA (§ 44) und Umfang und Lage der tatsächlichen Öffnungszeit,
2. die Belegung (Zahl der aufgenommenen Kinder) zum 1. März, gegliedert nach Geschlecht, Alter nach Monat und Jahr, jeweiligem Betreuungsumfang und Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen,

3. die Leitungsstunden je Einrichtung sowie

4. die pädagogischen Gruppenbereiche, gegliedert nach Anzahl und mit Zuordnung der Fach- und Ergänzungskraftstunden sowie der Personalkraftstunden in der Ausbildung und zusätzlichen Personalkraftstunden im Bereich der Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

(5) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung sind jährliche Erhebungen über die Angebote der Kindertagespflege durchzuführen. Erhebungsmerkmale sind zum Stichtag des § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

1. die Zahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen, differenziert nach

- a) Tätigkeit in Einzel- und Größtagespflege und
- b) Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikation für Kindertagespflege,

2. die Zahl der Größtagespflegestellen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden und die Zahl der in diesen betreuten Kinder (Betreungsverhältnisse am Stichtag) sowie

3. die Zahl der jährlich für Kindertagespflegepersonen verpflichtenden Fortbildungsstunden.

Teil 2

Förderung in Kindertagespflege

§ 21

Qualifikationsanforderungen

(1) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes können die Jugendämter bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen sollten die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums entsprechen.

(2) Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen müssen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

(3) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die zuständigen Gremien können in den Satzungen regeln, dass in ihrem Jugendamtsbezirk tätige Kindertagespflegepersonen sich in höherem Umfang regelmäßig fortbilden müssen.

§ 22**Erlaubnis zur Kindertagespflege**

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder
2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel“ (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

(4) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.

(5) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

(6) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. Anstellungsträger, die bereits am 1. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, müssen die Voraussetzungen nach diesem Absatz spätestens bis zum 1. August 2022 erfüllen.

(7) Kindertagespflegepersonen und Anstellungsträger haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit

der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(8) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der jeweils gelten-den Fassung sind entsprechend anzuwenden. Die §§ 104 und 105 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 23**Angebotsstruktur in der Kindertagespflege**

(1) Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnsitzjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern. Erfolgt die ergänzende Kindertagespflege in Tageseinrichtungen mit verlängerter Öffnungszeiten, kann die Kindertagespflegeperson über die Woche betrachtet mehr als zehn fremde Kinder betreuen, es dürfen jedoch auch in diesen Zeiten von einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

(2) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzuweisende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

§ 24**Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis**

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Diese Kindertagespflegepauschalen werden für jedes in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind geleistet, soweit nicht für dieses Kind im selben Kindergartenjahr ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird.

(2) Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 1 109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3 182 Euro pro Kind. § 37 gilt entsprechend.

(3) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die außerhalb des Haushalts der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass

1. die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügt,
2. die Kindertagespflegeperson ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
3. die Kindertagespflegeperson mindestens eine Qualifikation im Sinne des § 21 Absatz 1 oder 2 nachweisen kann,
4. die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird,

6. die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 und 2 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt und jeder Kindertagespflegeperson im Rahmen von § 23 Absatz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes weitergewährt wird und
9. die Höhe der laufenden Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.

(4) Der Landeszuschuss nach Absatz 2 Satz 2 setzt darüber hinaus voraus, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

(5) Abweichungen zwischen der aufgrund der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung zum 15. März angemeldeten Anzahl jährlicher Pauschalen und der Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.

(6) Die in diesem Rahmen gezahlten Mittel sind Jahrespauschalen und zur Erfüllung von Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit diesem Gesetz zu verwenden. Das Jugendamt erklärt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

1. die Zahl der Kindertagespflegepersonen, die die Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen nach § 21 erfüllen und Kinder bis zum Schuleintritt betreuen,
2. die Zahl der Kinder, die in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreut werden und für die eine Kindertagespflegepauschale nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird,
3. die Art der Regelung für Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen und
4. in den Fällen des Landeszuschusses nach Absatz 2 Satz 2 die Anzahl der Kindertagespflegepersonen mit der Bestätigung zur – mindestens begonnenen – zusätzlichen Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen.

Teil 3

Förderung in Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1

Rahmenbestimmungen

§ 25

Träger von Kindertageseinrichtungen

- (1) Träger einer Kindertageseinrichtung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.
- (2) Träger einer Kindertageseinrichtung können auch andere Träger, zum Beispiel Unternehmen, privatgewerbliche Träger und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sein.

§ 26

Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

- (1) Der Träger einer Tageseinrichtung kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen.
- (2) Auch wenn in einer Einrichtung Gruppen gebildet werden, die sich aus verschiedenen oder aus Anteilen der Gruppenformen nach der Anlage zu § 33 Absatz 1 zusammensetzen, hat der Träger die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass jedes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung gefördert werden kann.
- (3) Werden in einer Einrichtung auch Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen betreut, so ist der besondere Bedarf für die gemeinsame Förderung von Kindern mit oder mit drohenden und ohne Behinderungen bei der Personalbemessung oder der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen.
- (4) Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen.
- (5) Der Träger hat das pädagogische Angebot so zu gestalten, dass grundsätzlich alle Kinder unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit an besonderen Angeboten zu ausgewählten Anlässen, beispielsweise zur Förderung der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal oder in Zusammenhang mit dem Übergang in die Grundschule, Festen und Veranstaltungen teilnehmen können.

§ 27

Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

- (1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.
- (2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag. Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.
- (3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.
- (4) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.
- (5) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen und diese dabei soweit möglich zu unterstützen.

§ 28 Personal

(1) Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalvereinbarung sein. Im Rahmen der Personalbemessung auf der Grundlage der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 ausgewiesenen Gesamtstundenzahl hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Besetzung nach den Sätzen 3 und 4 erfüllt werden kann.

(2) Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich an den Vorgaben der Anlage zu § 33 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Kindpauschalenbudget ermöglicht die in der Anlage je Gruppenform ausgewiesene Leitungszeit im Umfang von § 29 Absatz 2, die Besetzung nach Absatz 1 einschließlich der ausgewiesenen Mindeststundenzahl für sozialpädagogische und weitere Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung, in Gruppen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, zusätzliche Personalkraftstunden für Ergänzungskräfte im Sinne der Personalvereinbarung, eine Verfügungszeit von mindestens zehn Prozent der Betreuungszeit pro Gruppe für Aufgaben nach Absatz 4 und die Finanzierung sonstiger Personalkosten. Das Kindpauschalenbudget ist hinsichtlich der vorgesehenen Gesamtpersonalkraftstundenzahl nach Maßgabe von Satz 1 einzusetzen.

(4) Die Finanzierung aus dem Kindpauschalenbudget sichert auch Personalkraftstunden für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen.

(5) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach den Absätzen 1 bis 3 und der Anlage zu § 33 Absatz 1 eingehalten werden.

§ 29 Leitung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung ist erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen. Für die Übertragung der Leitung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben sein soll. Praktische Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein. Der Einrichtungsleitung stehen je Gruppe mindestens fünf Stunden Leitungszeit wöchentlich zur Verfügung. Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 35 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens sieben Stunden

und bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 45 Stunden auf mindestens neun Stunden je Gruppe.

§ 30 Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-)Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

(3) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich, insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(4) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Träger der Tageseinrichtung, die nach diesem Gesetz gefördert wird oder die der Obersten Landesjugendbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine den Anforderungen des § 19 entsprechende Sprachstandsbeobachtung, -dokumentation und -förderung nachweist, bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. vorrangige Familiensprache,
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung,
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern und
7. Vorliegen der Zustimmung nach § 18 Absatz 1 Satz 6.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 31 Evaluation

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förderung enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluation gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und
3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluation in der Kindertageseinrichtung durchführen.

Kapitel 2 Finanzierung

§ 32

Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt pro Kindergartenjahr. Sie setzt eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus.

(2) Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Eltern können beim Abschluss des Vertrages zwischen den in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten wöchentlichen Betreuungszeiten wählen, soweit diese als Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung von der Einrichtung als bedarfsgerecht angeboten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Sie sollen unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie alle in die kommunale Jugendhilfeplanung eingeflossenen Plätze belegen.

(3) Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass

1. die Einrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt,
2. der Träger die Regelungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet,
3. die Anzahl der Schließtage 27 Öffnungstage nicht überschreitet,
4. die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung übertragen sind und
5. § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als Grundlage für die Personalbemessung eingehalten werden.

§ 33

Kindpauschalenbudget

(1) Die finanzielle Basisförderung für Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt. Die Kindpauschalen ergeben sich aus der Anlage. Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, erhält der Träger eine anteilige Pauschale. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats.

(2) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche der in der Anlage genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden. Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass ein bedarfsentsprechendes Angebot auch für die Kinder zur Verfügung steht, deren Eltern von einem Elternbeitrag befreit sind.

(3) Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

(4) Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget). Das Jugendamt ist berechtigt, bereits bewilligte Kindpauschalen zwischen dem 15. März und dem Beginn des Kindergartenjahres im Einvernehmen mit den Trägern im Bedarfsfall auf andere Einrichtungen zu übertragen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses nach § 38 Absatz 1 führt.

(5) Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme sind bei der Festsetzung der endgültigen Zahlungen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitungen ist die endgültige Zahlung mindestens in Höhe der Planungsgarantie gemäß § 41 festzusetzen. Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Ergebnisse der Abweichungen zu den Anmeldungen zum 15. März fest und meldet sie dem Landesjugendamt bis zum 30. November desselben Kalenderjahres.

(6) Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

(7) Bis Schuleintritt werden die Kindpauschalen für eine Betreuung von schulpflichtigen Kindern auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit geleistet. Nach Schuleintritt werden die Kindpauschalen für die Betreuung von Kindern nur bei Betreuung in einer bestehenden Gruppe mit ausschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter (Horte) gezahlt. Für die Betreuung von Kindern in Horten werden nur Kindpauschalen für 25 oder 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit gezahlt.

§ 34

Mietzuschuss

(1) Trägern gemäß § 25 Absatz 1, denen nicht das Eigentum am Gebäude der Einrichtung zusteht und die nicht wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt sind, soll ein Mietzuschuss geleistet werden, soweit eine aus Landesmitteln erfolgte Investitionsförderung dem nicht entgegensteht. Von diesem Mietzuschuss sind ein Betrag von 3 059,60 Euro für jede Gruppe in der Tageseinrichtung und der zugrundeliegende Finanzierungsanteil des Trägers (Trägeranteil) nach § 36 Absatz 2 abzuziehen, soweit der Mietzuschuss diese Summe übersteigt. Für den Betrag gemäß Satz 2 gilt § 37 entsprechend. Wenn das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand, soll der Mietzuschuss auf Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete geleistet werden. Für Mietverhältnisse, die nach diesem Zeitpunkt begründet werden, ist der Zuschuss auf der Grundlage von Pauschalen zu leisten.

(2) Abweichend davon kann durch das Jugendamt, wenn nach dem 18. Oktober 2007 im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ oder den Folgeprogrammen neue Plätze für unterdreijährige Kinder geschaffen worden sind, auch bei Einrichtungen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, an der der Träger mehrheitlich beteiligt ist, ein Zuschuss zur Kaltmiete gewährt werden.

§ 35

Eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen

(1) Bei eingruppigen Einrichtungen, die am 28. Februar 2007 in Betrieb waren, kann unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 ein weiterer Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro geleistet werden,

wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

(2) Waldkindergartengruppen können unter Berücksichtigung des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einen weiteren Pauschalbetrag von bis zu 15 000 Euro je Waldkindergartengruppe erhalten, wenn ein Träger im Sinne des § 25 Absatz 1 ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung nicht ausreichend finanzieren kann.

(3) Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können für eine Einrichtung Pauschalbeträge nach den Absätzen 1 und 2 auch nebeneinander geleistet werden. Über die Gewährung des Betrages entscheidet das Jugendamt im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

§ 36

Jugendamtzuschuss und Trägeranteil

(1) Das Jugendamt gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss für die Aufgaben nach diesem Gesetz, wenn der Finanzierungsanteil des Trägers an den Kindpauschalen gemäß § 33, an dem Mietzuschuss gemäß § 34, an dem Zuschuss für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 und an dem Zuschuss für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 erbracht wird.

(2) Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt:

1. wenn es sich um eine Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts handelt (kirchliche Trägerschaft) 10,3 Prozent,
2. wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Absatz 1 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft) 7,8 Prozent,
3. wenn es sich beim Träger um einen Verein handelt, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtung besuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen) 3,4 Prozent und
4. wenn es sich beim Träger der Einrichtung um den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine sonstige kreisangehörige Gemeinde oder einen sonstigen Gemeindeverband (kommunale Trägerschaft) handelt 12,5 Prozent.

(3) Der Zuschuss des Jugendamtes beträgt bei einer Trägerschaft nach Absatz 2 Nummer 1 89,7 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 2 92,2 Prozent, nach Absatz 2 Nummer 3 96,6 Prozent und nach Absatz 2 Nummer 4 87,5 Prozent. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses nach Satz 1, so erhält der neue Träger den bisherigen Zuschuss. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde.

(4) Eine nicht zweckentsprechende oder eine nicht an den Vorgaben der in §§ 28 und 29 und in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Als Mindestausstattung in diesem Sinne ist Personal für die Leitungsstunden je Gruppe nach § 29 Absatz 2, die Mindestanzahl an Fachkraftstunden nach der Anlage und in der Gruppenform III eine Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die in der Anlage ausgewiesene Anzahl an Fachkraftstunden für diese Gruppenform vorzuhalten.

§ 37

Anpassung der Finanzierung

(1) Die Kindpauschalen gemäß § 33 werden jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022.

(2) Für die Anpassung veröffentlicht die Oberste Landesjugendbehörde in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten, eine einheitliche Fortschreibungsrate für das jeweils im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

(3) Die Fortschreibungsrate setzt sich zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD – SuE) auf Grundlage der Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zusammen.

§ 38

Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 25 Absatz 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

(2) Der Landeszuschuss beträgt im Fall des

1. § 36 Absatz 2 Nummer 1: 40,3 Prozent,
2. § 36 Absatz 2 Nummer 2: 40,0 Prozent,
3. § 36 Absatz 2 Nummer 3: 42,3 Prozent und
4. § 36 Absatz 2 Nummer 4: 40,2 Prozent.

(3) Die Prozentsätze gemäß Absatz 2 erhöhen sich um 19,01 Prozentpunkte für nach Absatz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.

(4) Das Land gewährt dem Jugendamt für Einrichtungen im Sinne von § 25 Absatz 1 die den §§ 34 und 35 entsprechenden anteiligen Zuschüsse zu den Mietzuschüssen und den Zuschüssen für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen. § 38 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Von den Landeszuschüssen an das Jugendamt werden 3 Prozent der Summe aller Beträge abgezogen, die im Jugendamtsbezirk zur Finanzierung der Kindpauschalen, Mietzuschüsse, eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen in allen Einrichtungen kommunaler Trägerschaft nach diesem Gesetz geleistet werden müssen.

(6) Kommt das Jugendamt seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 5, § 39 Absatz 3, § 45 Absatz 2, § 46 Absatz 2, 3 und 4, § 47 Absatz 3 oder § 48 Absatz 3 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Land die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt das Jugendamt seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausbezahlt.

§ 39

Verwendungsnachweis

(1) Die im Rahmen dieses Gesetzes gezahlten Mittel einschließlich des sich aus § 36 Absatz 2 ergebenden Trägeranteils sind zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu verwenden. Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar. Dieser umfasst

1. die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
2. die Zuführung von anderen Einrichtungen,
3. die Zuführung aus Rücklagen,
4. die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten, Verwaltungskosten in Höhe von maximal 3 Prozent der Gesamtjahres-Basisförderung und sonstige Aufwendungen,
5. die Zuführung an andere Einrichtungen,

6. die Zuführung zu Rücklagen,
7. die Höhe der Rücklagen,
8. den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITAs und für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 44,
9. den Einsatz der Zuschüsse nach § 46 Absatz 1 bis 3 für Praktikumsplätze von Auszubildenden, differenziert nach piA1-, piA2/3- und BP-Zuschuss,
10. den Einsatz des Zuschusses für Fachberatung für Kindertageseinrichtungen gemäß § 47 und gegebenenfalls seine Weiterleitung und
11. den Einsatz des Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, differenziert nach den Einsatzarten und gegebenenfalls der Kombination von Einsatzarten im Sinne des § 48 Absatz 1.

In den Fällen von Satz 3 Nummer 3, 6 und 7 ist bei Trägern, die zugleich Eigentümer der Einrichtung oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, nach Art der Rücklage zu differenzieren.

(2) Der Träger weist dem Jugendamt den Einsatz des Personals nach Art der Pauschale nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt und das Landesjugendamt sind zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt und verpflichtet.

(3) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr die Summe der nach § 36 Absatz 4 Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Folgejahres. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des zurückgeforderten Betrages.

(4) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen aus § 33 Absatz 1 Satz 4 oder aus § 39 Absatz 1 nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.

(5) Der Landesrechnungshof prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Landesmittel und deren ordnungsgemäße Verwendung. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, auch örtliche Erhebungen bei dem Jugendamt und den übrigen Leistungsempfängern vorzunehmen.

§ 40 Rücklagen

(1) In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des Trägeranteils gemäß § 36 Absatz 2 einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, darüber hinaus einer Investitionsrücklage zuzuführen. Die Rücklagen des Trägers sind nachweislich in den Folgejahren zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach diesem Gesetz zu nutzen. Sie sind angemessen zu verzinsen. Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

(2) Die Betriebskostenrücklage darf den Betrag von 10 Prozent der Einnahmen nach §§ 33, 35, 43 Absatz 1 und § 45 auf Grundlage der verbindlichen Mitteilung zum 15. März je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 darf für die Einrichtung, die im Eigentum des Trägers steht oder bei der der Träger wirtschaftlich dem Eigentümer gleichgestellt ist, eine Rücklage für Investitionen (Investitionsrücklage) bis zu einer Höhe von 3 000 Euro je Kindpauschale, die mit verbindlicher Mitteilung zum 15. März beantragt wurde, gebildet werden.

(4) Der Bestand der Rücklagen ist jährlich zum Stichtag 31. Juli, differenziert nach Art der Rücklage, nachzuweisen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklagen übersteigen, sind dem Jugendamt in Höhe des pro-

zentualen Anteils nach § 36 Absatz 2 zu erstatten. Das Jugendamt erstattet dem Land den sich aus § 38 Absatz 2 ergebenden prozentualen Anteil des überschüssigen Betrages.

§ 41 Planungsgarantie

(1) Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 37 ergibt (Planungsgarantie). Sinkt die Summe der Kindpauschalen, die eine Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestand zum 15. März für die Monate August bis Januar des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu erwarten hat, unter den Wert der Summe der Kindpauschalen aufgrund der bis Januar erreichten Istbelegung, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung zu-nächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in gleicher Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr. Sobald die Summe der tatsächlichen Istbelegung des zurückliegenden Kindergartenjahres festgestellt wurde, werden die Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Planungsgarantie angepasst.

(2) Wird im Laufe des Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind in einer Einrichtung angemeldet, bei der die Planungsgarantie Anwendung findet, und ist ein dem Bedarf entsprechender Betreuungsplatz verfügbar, so ist dieses Kind unter Wahrung des Grundsatzes der Trägerautonomie grundsätzlich aufzunehmen. Steigt die Summe der Kindpauschalen aus diesem oder einem anderen Grund, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes erst wenn die Planungs-garantie überschritten wird.

(3) Die Planungsgarantie findet keine Anwendung bei Einrichtungs- oder Gruppenschließungen. Die Planungs-garantie ist auch insoweit ausgeschlossen, als der Träger der Einrichtung einzelne Gruppen oder zehn Plätze oder mehr auf eine andere Einrichtung überträgt. Dies gilt auch für Plätze, die nach einer Vereinbarung zwischen dem Träger und dem Jugendamt nur vorübergehend belegt und dann von einer Einrichtung auf andere Einrichtungen übertragen wurden. Für die Berechnung der Planungs-garantie bei der Inbetriebnahme von neuen Einrichtungen kann die Oberste Landesjugendbehörde abweichende Regelungen treffen.

Teil 4 Landesförderungen zur Qualitätsentwicklung

§ 42 Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,
2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,
3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familien-zentrums betreut werden,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, auch solche, die über § 19 hinausgeht, insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, und
5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben.

(2) Familienzentren können auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes auch als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

§ 43

Finanzielle Förderung der Familienzentren

(1) Für jedes Familienzentrum im Sinne des § 42 Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Im Einzelfall können auch Einrichtungen von Verbünden nach § 42 Absatz 2 die Förderung nach Satz 1 erhalten, auch wenn sie keine Tageseinrichtung für Kinder sind. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von 20 000 Euro pro Kindergartenjahr. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten. Im Einzelfall kann der Zuschuss ein weiteres Kindergartenjahr gewährt werden. Die §§ 37 und 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 44

plusKITAs

(1) Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder der Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiter-

bildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

(3) Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nach-gewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

(4) Sofern Kindertageseinrichtungen in Einzelfällen 5 000 Euro für zusätzliche Sprachförderung erhalten, stellt der Träger sicher, dass eine sozialpädagogische Fachkraft gruppenübergreifend für die Umsetzung der Anforderungen zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich“ besonders durch engen Austausch mit der Fachberatung und regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen Sorge trägt.

§ 45

Landeszuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamts ergibt sich

1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und
2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30 000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind

1. für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und
2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

(2) Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 30 000 Euro an plusKITAs im Sinne des § 44 weiterleitet. Soweit es innerhalb eines Jugendamtsbezirktes zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit bei einzelnen Tageseinrichtungen auf Basis früherer Landeszuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf erforderlich ist, kann in Ausnahmefällen bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 ein Teil der auf das

Jugendamt entfallenden Mittel an Einrichtungen als Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von mindestens 5 000 Euro weitergeleitet werden. Die jeweiligen Tageseinrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, sie sind nicht rücklagefähig. Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz an die Träger geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor. § 37 und § 38 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

§ 46

Landesförderung der Qualifizierung

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes im Sinne der Absätze 2 bis 4 vorgehaltene Qualifizierungsangebot, das im Bezirk des Jugendamtes tatsächlich umgesetzt wird, pauschalierte Zuschüsse auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden Mitteilung.

(2) Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen. Einen Zuschuss in Höhe von 8 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (piA1-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass diese Schülerinnen und Schüler in ihrer praxisintegrierten Ausbildung von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gelten entsprechend.

(3) Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz (BP-Zuschuss) erhält jedes Jugendamt für diejenigen Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin beziehungsweise zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen und für jeden Praktikumsplatz von Schülerinnen und Schülern im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (piA2/3-Zuschuss). Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2 000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) absolviert hat. Voraussetzung ist, dass die Mittel zur Finanzierung einer QHB-Qualifizierung eingesetzt werden. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen. Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der nach diesem Absatz geleisteten Zuschüsse und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres vor.

(5) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt zehn Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2. In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesju-

gendbehörde auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.

§ 47

Landesförderung der Fachberatung

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Hierzu und zur Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung aller Träger wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen. In dieser wird festgelegt, wie die Träger von Tageseinrichtungen und die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege die fachliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung sichern, welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Soweit bei den Trägern Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass hierdurch in der Regel eine entsprechende fachliche Leistungserbringung sichergestellt wird, die in diesen Prozess einbezogen werden kann.

(2) Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk und der Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden, im Jugendamtsbezirk auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung.

(3) Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss von 1 000 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung. Soweit bei Trägern in freier Trägerschaft die Aufgabe der Fachberatung und Qualitätssicherung überwiegend auf Ebene ihrer regionalen Zusammenschlüsse oder überörtlichen Verbände erfolgt, leiten die Träger die Zuschüsse an diese weiter. Für die Fachberatung im Bereich Kindertagespflege leitet das Jugendamt 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, an die zuständige Fachberatungsstelle weiter. § 38 Absatz 1 Satz 2 und § 45 Absatz 2 Satz 5 und Satz 7 gelten entsprechend.

§ 48

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren

2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.

(3) Voraussetzung für den Zuschuss nach Absatz 1 ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Tageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet. § 45 Absatz 2 Satz 5 und 7 gilt entsprechend. § 37 gilt ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 entsprechend.

(4) Bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen ist den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder nach Kontinuität und Verlässlichkeit sowie den Bindungs- und Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen. Werden im Rahmen der flexiblen Angebotsformen Kinder betreut, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder erfolgt die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege, dürfen nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

Teil 5

Verfahrens-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 49

Interkommunaler Ausgleich

(1) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune spätestens bis sechs Monate nach Aufnahme in die wohnsitzfremde Kindertageseinrichtung einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragsenerhebung nach § 51 im Jugendamt des Wohnsitzes.

(2) Der Ausgleich nach Absatz 1 beträgt 40 Prozent der Kindpauschale, sofern die Jugendämter keine andere Vereinbarung treffen.

(3) Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren. Die Zuständigkeit für die Kostenbeitragsenerhebung gegenüber den Eltern bleibt davon unberührt.

§ 50

Elternbeitragsfreiheit

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Zum Ausgleich des Einnahmeausfalls nach Absatz 1 gewährt das Land dem Jugendamt pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der

Summe der Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt.

§ 51

Elternbeiträge

(1) Soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 50 beitragsfrei ist, können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. In den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 können die Elternbeiträge nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes erhoben werden. Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, die nach diesem Gesetz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind mit Ausnahme von möglichen Entgelten für Mahlzeiten weitere Teilnahmebeiträge der Eltern ausgeschlossen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Anstellungsträgern im Sinne des § 22 Absatz 6. Das Jugendamt kann die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Mitgliederbeiträge für Elterninitiativen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 sind keine Teilnahme- oder Kostenbeiträge im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Zu dem Zweck gemäß Absatz 1 teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit. In den Fällen des § 49 leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach Satz 1 erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem sie betreut werden und auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen. Bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Bei Ermäßigungsregelungen für Geschwister ist sicherzustellen, dass die Familie sowohl in vollem Umfang von diesen Ermäßigungen als auch von der Elternbeitragsbefreiung nach § 50 profitiert. Die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege sollten einander entsprechen.

(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.

(6) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 beauftragen.

§ 52**Investitionen**

Das Land gewährt dem Jugendamt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes Zuwendungen zu den Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

§ 53**Erprobungen**

Die Oberste Landesjugendbehörde kann für besondere Betreuungsbedarfe, zur Erprobung innovativer pädagogischer oder anderer Modelle Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 54**Verwaltungsverfahren und Verordnungsermächtigungen, Vereinbarungen**

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Fortschreibungsrate nach § 37 Absatz 2 festzusetzen, sowie das Verhältnis von Personal- zu Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 neu festzulegen, wenn eine Anpassung im Zuge der Überprüfung gemäß § 55 erforderlich wird,
2. Art und Höhe zu den Mietzuschüssen sowie Ausnahmen zur Gewährung festzusetzen,
3. das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse zu regeln,
4. die Verteilung der Mittel nach § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 2 ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 neu festzusetzen,
5. den Prozentsatz nach § 38 Absatz 3 neu oder entsprechende Einmalzahlungen festzulegen, wenn sich, nach einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 2 des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Überprüfung der gesamten Auswirkungen des Gesetzes in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, das Erfordernis einer Anpassung des Kostenausgleichs ergibt,
6. Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ und das Verfahren zu seiner Verleihung weiter zu entwickeln und neu festzulegen,
7. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 3 das Nähere über die Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung festzulegen und
8. auf der Grundlage der Vereinbarung nach Absatz 3 Nummer 4 das Nähere über die Qualifikation und den Personalschlüssel festzulegen.

Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich. Für die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nummer 5 und 8 ist die Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums erforderlich.

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen

1. eine Vereinbarung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen (Bildungsvereinbarung),
2. eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Kräfte (Fortbildungsvereinbarung),
3. eine Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) und
4. eine Vereinbarung über die Qualifikation und, bei den Kindertageseinrichtungen, den Personalschlüssel (Personalvereinbarung).

Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen. An dem Vereinbarungsprozess gemäß Satz 1 Nummer 3 wird der Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. in geeigneter Weise beteiligt.

§ 55**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, außer Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 über die Erfahrungen mit dem Gesetz nach Satz 1.

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

(3) Für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindpauschalen, Mietzuschüsse, Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, eingruppige, Waldkindergarten-gruppen, Familienzentren, plusKITA-Einrichtungen, zusätzlichen Sprachförderbedarf und Qualifizierung sowie die zusätzlichen Zuschüsse) und den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 gilt das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung.

(4) Für pauschalisierte Landeszuschüsse zum Erhalt der Trägervielfalt für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 ist § 21f des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 in der am 31. Juli 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Landesregierung überprüft die Finanzierung der Kindertagesbetreuung und deren Auswirkungen auch im Hinblick auf Trägerpluralität unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen auf der Basis vorliegender Daten und weiterer Datenerhebungen fortlaufend. Bei der Evaluation werden darüber hinaus auch die Eltern, die Beschäftigten, die Kindertagespflegepersonen und ihre Verbände sowie der Landesverband für Kindertagespflege NRW e.V. einbezogen. Im Zuge dieser Überprüfung werden auch die Entwicklung und Wirkung der Fortschreibungsrate nach § 37 einschließlich des Verhältnisses zwischen Personal- und Sachkosten gemäß § 37 Absatz 3 evaluiert. Die Landesregierung bezieht die Ergebnisse dieser Überprüfung in den gemäß Absatz 1 Satz 3 zu erstellenden Bericht ein.

Artikel 2**Änderung des Schulgesetzes NRW**

In § 36 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, werden die Wörter „der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462)“ durch die Wörter „des § 19 in Verbindung mit § 18 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S.)“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration

Dr. Joachim Stämp

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkämper

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung
Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2019 S. 894

221

**Bekanntmachung des Inkrafttretens
des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung
Vom 26. November 2019**

Nachdem am 22. November 2019 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Sitzland der Stiftung für Hochschulzulassung, hinterlegt waren, tritt der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Düsseldorf, 26. November 2019

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Armin Laschet

– GV. NRW. 2019 S. 910

311

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Bereitschaftsdienst – VO – § 22 c GVG
Vom 28. November 2019**

Auf Grund des § 22 c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Bereitschaftsdienst – VO – § 22 c GVG vom 23. September 2003 (GV. NRW. S. 603), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2019 (GV. NRW. S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf“ werden nach den Wörtern „Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf“ die folgenden Angaben eingefügt:

„Landgerichtsbezirk Düsseldorf

für die Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen,“

- b) Im Abschnitt „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ werden die Angaben zum Landgerichtsbezirk Arnsberg aufgehoben.

- c) Im Abschnitt „im Oberlandesgerichtsbezirk Köln“ werden nach dem Wort „Eschweiler“ die Wörter „, soweit die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nicht gemäß § 2 dem Amtsgericht Aachen zugewiesen sind.“ eingefügt und die Wörter „für die Amtsgerichte Düren und Schleiden.“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ werden die Angaben nach den Wörtern „Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ wie folgt gefasst:

**„Landgerichtsbezirk Arnsberg
dem Amtsgericht Arnsberg**

für die Amtsgerichte Arnsberg, Brilon, Marsberg, Medebach, Menden (Sauerland), Meschede, Schmallenberg, Soest, Warstein und Werl, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Arnsberg heranzuziehen sind,

**Landgerichtsbezirk Bielefeld
dem Amtsgericht Bielefeld**

für die Amtsgerichte Bad Oeynhausen, Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Rahden und Rheda-Wiedenbrück die Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach der Strafprozessordnung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), dem Jugendgerichtsgesetz vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537) in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Freiheitsentziehungssachen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen,

dem Amtsgericht Minden

für die Amtsgerichte Bad Oeynhausen, Bünde, Herford, Lübbecke, Minden und Rahden

und

dem Amtsgericht Gütersloh

für die Amtsgerichte Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück die übrigen Geschäfte des Bereitschaftsdienstes, wobei zum Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld auch die Richterinnen und Richter des Landgerichts Bielefeld heranzuziehen sind,“

- b) Im Abschnitt „im Oberlandesgerichtsbezirk Köln“ werden nach den Angaben zum Landgerichtsbezirk Köln die folgenden Angaben eingefügt:

**„Landgerichtsbezirk Aachen
dem Amtsgericht Aachen**

für die Amtsgerichte Aachen, Düren, Eschweiler, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden und Monschau die Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach der Strafprozessordnung, dem Jugendgerichtsgesetz, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in den jeweils geltenden Fassungen sowie die Freiheitsentziehungssachen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Anordnung und Genehmigung von Zwangsmaßnahmen beim Vollzug der Haft und Unterbringung (insbesondere Fixierungen).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2019

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 910

320

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der eAkten-Verordnung
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 28. November 2019

Auf Grund des § 55 b Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, und von denen Satz 5 durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlage der eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. März 2017 (GV. NRW. S. 343), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2019 (GV. NRW. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Nr.	Gericht
1	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
2	Verwaltungsgericht Minden
3	Verwaltungsgericht Arnsberg
4	Verwaltungsgericht Köln
5	Verwaltungsgericht Düsseldorf

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 2019

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 911

7126

**Umsetzungsgesetz
zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung
des Glücksspielstaatsvertrages
in Nordrhein-Westfalen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Umsetzungsgesetz
zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücks-
spielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. Dezember 2019

Artikel 1

**Bekanntmachung des Dritten Staatsvertrages zur Ände-
rung des Glücksspielstaatsvertrages Zustimmung**

Dem am 18. April 2019 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Dritte Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages wird nachstehend als **Anlage 1** veröffentlicht.

Artikel 2

**Erstes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes
NRW Glücksspielstaatsvertrag**

Das Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung von 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch die Wörter „, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33 d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) geändert worden ist, dient“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Annahmestelle darf nur erteilt werden, wenn die Räumlichkeiten nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrages nicht entgegenstehen. In Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33 d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen, sowie in Gaststätten darf eine Annahmestelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Annahmestellen sollen zueinander einen Mindestabstand von 200 Meter Luftlinie nicht unterschreiten. Im Falle einer Unterschreitung ist für die Erteilung einer Erlaubnis der Nachweis der Erforderlichkeit anhand der prognostizierten Kundenströme und der übrigen Versorgung des

Einzugsgebietes mit öffentlichem Glücksspiel zu erbringen. Im Fall von Unterschreitungen des Mindestabstands zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe von 200 Metern sind zusätzlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Anreizwirkungen auf Kinder- und Jugendliche zu treffen. Für Annahmestellen, in denen die Wettvermittlung nach § 13 b nicht über das gemeinsame Sportwettangebot der Veranstalter nach § 10 Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags hinausgeht, gelten die Abstandregelungen des § 13 Absatz 4 nicht.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dokumente, die zur Sperre geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Absatz 1 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages auch bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter gemäß Satz 1 oder 2 gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Pflichten hinsichtlich der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.“

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Gleiches gilt für Vermittlerinnen oder Vermittler von Sportwetten. Zu diesem Zweck übermitteln sie die bei ihnen eingereichten Anträge auf Selbstsperre unverzüglich an die Veranstalterin oder den Veranstalter der Sportwette.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 34 Bundesdatenschutzgesetz“ durch die Wörter „der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen

(1) Sportwetten sind Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen. Im Rahmen der befristeten Experimentierklausel nach § 10 a Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrags bedürfen ihre Veranstaltung und Vermittlung einer Konzession nach § 10 a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrags, die von der nach § 9 a Absatz 2 Nummer 3 des Glücksspielstaatsvertrags zuständigen Behörde und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilt wird.

(2) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer mit behördlicher Erlaubnis (§ 4) für eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer nach § 10 a Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags ausschließlich Sportwetten in Nordrhein-Westfalen in dafür bestimmten Geschäftsräumen als Hauptgeschäft vermittelt. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist unzulässig. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einer Konzessionsnehmerin oder einem Konzessionsnehmer für die Betreiberin oder den Betreiber gestellt werden. Sie oder er trägt die Gewähr dafür, dass die Betreiberin oder der Betreiber die im Antragverfahren zu berücksichtigenden gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt. Die Erlaubnis ist zu befristen und wird längstens bis zum 30. Juni 2024 erteilt. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10 a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Geschäftsräume nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Ausstattung den Zielen des § 1 des Glücksspielstaatsvertrags nicht entgegenstehen. Die Vermittlung der Angebote für mehrere Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer oder die Vermittlung oder Veranstaltung sonstiger öffentlicher Glücksspiele ist nicht zulässig. Die Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden. Eine Unterverpachtung ist verboten.

(3) In einer Wettvermittlungsstelle und allen dazu gehörenden Flächen dürfen ausschließlich die in der Konzession zugelassenen Sportwetten von der Kon-

zessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer vermittelt werden. Der Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten ist zulässig; die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss und die Vermittlung von Pferdewetten bleiben unberührt.

(4) Zu anderen Wettvermittlungsstellen soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie nicht unterschritten werden. Die Wettvermittlungsstelle soll nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betrieben werden. Dabei soll regelmäßig der Mindestabstand von Satz 1 zu Grunde gelegt werden. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes im Einzelfall von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen. Bauplanungsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

(5) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen ortsgebundenen Stellen als in Wettvermittlungsstellen insbesondere auch an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten. Eine verbotene Vermittlung im Sinne des Satzes 1 stellt jede Tätigkeit dar, die darauf ausgerichtet ist, eine Wettkontoeröffnung zu bewirken. Das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen im Sinne von Absatz 2 ist verboten. Des Weiteren ist die Vermittlung von Sportwetten auf oder unmittelbar vor Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden, verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken, Spielhallen und allen dazu gehörenden Flächen oder in ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 c Absatz 1 Satz 1 oder des § 33 d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen. In Gaststätten und gastronomieähnlichen Räumen darf eine Wettvermittlungsstelle nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgehalten werden.

(6) Zur Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags und zum Ausschluss gesperrter Spieler ist eine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherzustellen. § 21 Absatz 5 des Glücksspielstaatsvertrags bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags alle Unterlagen einsehen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt wurden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf den Spielerkonten und Wertscheine. Diese Unterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

(8) Die Vermittlerinnen und Vermittler sind verpflichtet, die von der Konzessionsnehmerin oder dem Konzessionsnehmer angebotenen und für die Spielerinnen und Spieler vorgehaltenen Spielerkonten zu nutzen, um einen medienbruchfreien Austausch der Daten, die die Spielerinnen und Spieler betreffen, zu gewährleisten. Auf Verlangen der Spielerin oder des Spielers müssen dieser oder diesem Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt werden oder in elektronischer Form übermittelt werden. Spielerkonten und Software, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen erstellt und genutzt werden, können gleichzeitig zur glücksspielrechtlichen Aufgabenerfüllung verwandt werden, soweit die Anforderungen deckungsgleich sind.

(9) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle ist verpflichtet, ein So-zialkonzept nach § 6 des Glücksspielstaatsvertrages zu entwickeln und regelmäßig zu überarbeiten. Das Personal ist regelmäßig zu schulen.

(10) Die Vermittlerin oder der Vermittler trägt die Gewähr dafür, dass in Wettvermittlungsstellen in Aufgabenbereichen, die in direktem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, nur Personen beschäftigt werden, die zuverlässig und geschult im Sinne des Glücksspielrechts und des Gewerberechts sind.

(11) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend auf Konzessionsnehmerinnen oder Konzessionsnehmer anzuwenden, die ohne Zwischenschaltung einer Wettvermittlerin oder eines Wettvermittlers die in der Konzession genehmigten Wetten ortsgebunden eigenständig anbieten.

(12) Der Betreiberin oder dem Betreiber von Wettvermittlungsstellen und dem von diesen eingesetzten Personal ist es verboten, Spielerinnen oder Spieler dazu zu animieren, Wetten abzuschließen oder bestehende Spielerkonten nicht zu kündigen. Die Vermittlerin oder der Vermittler hat die Einhaltung des Verbotes durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.

(13) Ist die Einhaltung des Mindestabstands nach Absatz 4 nur dadurch zu erreichen, dass mindestens ein konkurrierender Antragsteller seine Standortauswahl ändert, darf die Genehmigungsbehörde zur Auflösung der Konkurrenzsituation die Auswahl durch Losentscheid vornehmen, sofern die konkurrierenden Antragsteller keine Einigung erzielen konnten und keine zwingenden rechtlichen Gründe eine andere Auswahlentscheidung gebieten. Die näheren Einzelheiten zum Losentscheid werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

(14) Wettvermittlungsstellen, die am 22. Mai 2019 bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt über eine bestandskräftige Baugenehmigung verfügt haben, gelten als mit dem Mindestabstand zu anderen Wettvermittlungsstellen des Absatzes 4 Satz 1 übergangsweise bis zum 30. Juni 2022 vereinbar.“

4. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

Gestaltung, Einrichtung und Betrieb von Wettvermittlungsstellen

(1) Zur Kriminalitäts- und Suchtprävention ist die Wettvermittlungsstelle so zu gestalten, dass sie gut einsehbar ist. Das Anbringen oder Aufstellen von Sichtschutz ist verboten; das Verkleben und das Bekleben von Glasscheiben gilt als Sichtschutz, soweit dadurch die Einsehbarkeit nicht nur unwesentlich erschwert wird. Von der äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle darf keine Werbung für den Wettbetrieb oder die angebotenen Wetten ausgehen. Es darf kein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden.

(2) In allen zu einer Wettvermittlungsstelle gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs, sind verboten

1. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten,
2. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstleistungsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist,
3. Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf oder ohne dass die Wette durch Nutzung einer Spielerkarte unmittelbar auf einem Spielerkonto registriert wird, sowie das Aufstellen von Geld- oder Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,

4. der Vertrieb von Waren und die Erbringung von anderen Dienstleistungen mit Ausnahme der Einräumung der Möglichkeit, Bild- oder Tonübertragungen von Sportereignissen in der Wettvermittlungsstelle zu verfolgen, sofern dies dem Zweck dient, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,
5. jegliche Art von Vergünstigungen, die einen Anreiz zum Wetten bieten sollen, insbesondere die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis,
6. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholischen Getränken und
7. die Gewährung von Krediten, Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen durch die Konzessionsnehmerin oder den Konzessionsnehmer, die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Bedienstete an Spielerinnen oder Spieler.

§ 13b

Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) Ist eine Veranstalterin oder ein Veranstalter nach § 3 Absatz 1 Konzessionsnehmerin oder Konzessionsnehmer, kann zur Gewährleistung des staatlichen Sportwettangebotes während der Experimentierphase die Sportwettvermittlung für sie oder ihn auch über Annahmestellen nach § 5 erfolgen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. Sportwetten, die während eines laufenden Sportereignisses nach § 21 Absatz 4 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrags zugelassen sind, dürfen in Annahmestellen nicht vermittelt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt. Die Erlaubnis wird befristet erteilt, längstens bis zum 30. Juni 2024. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags erlischt die Erlaubnis. Sie erlischt auch, wenn die Erlaubnis nach § 5 aufgehoben wird oder erlischt. Die Regelungen zum Betrieb der Annahmestellen in der Erlaubnis nach § 5 gelten, einschließlich der erhöhten Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz bei der Vermittlung von Sportwetten, entsprechend. Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung nach ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere dürfen keine Monitore angebracht werden, mit deren Hilfe Wettveranstaltungen verfolgt werden können oder Sitz- oder Stehgelegenheiten geschaffen werden, die zum längeren Verweilen in der Annahmestelle einladen. Die Aufstellung von Wettterminals ist untersagt. Zulässig sind Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine lediglich vorausgefüllt werden können. Die Wettvermittlung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 ist in der Annahmestelle verboten.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unternehmen ist trotz anderslautender Anzeige nach § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Bestätigung nach § 33c Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung auch dann als Spielhalle im Sinne des Satzes 1 anzusehen, wenn auf Grund einer Gesamtschau der objektiven Betriebsmerkmale folgende äußerlich erkennbare Merkmale vorliegen:

1. die Art und der Umfang der angebotenen Nebenleistung spielen im Vergleich zum Umfang des angebotenen Spielbetriebes und im Hinblick auf die Ausgestaltung und Größe der Betriebsstätte eine erkennbar untergeordnete Rolle oder
2. Umsätze werden ausschließlich oder überwiegend aus der Aufstellung von Geldspielgeräten generiert.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - bb) Nach der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 bis 4 eingefügt:
 - „2. die in § 33c Absatz 2 Nummer 1 oder § 33d Absatz 3 der Gewerbeordnung genannten Voraussetzungen vorliegen,
- 3. die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,
- 4. der Betrieb des Gewerbes eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt oder“.
- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Spielhalle“ die Wörter „, einschließlich aller zu dieser gehörenden Flächen, über die die Betreiberin oder der Betreiber die unmittelbare Verfügungsgewalt ausübt, einschließlich des Eingangsbereichs,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 2, 4, 6, 9, 10 und 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- 6. In § 17 Satz 1 werden nach dem Wort „Spielhallen“ die Wörter „und Wettvermittlungsstellen“ eingefügt.
- 7. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Erlaubnis“ die Wörter „oder eine Untersuchungsverfügung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Es kann die Befugnis zur Ermächtigung auch auf andere Behörden übertragen.“
- 8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Aufsichtsbehörde Testkäufe oder Testspiele durchführen, die nicht als Maßnahmen der Glücksspielaufsicht erkennbar sind.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hierfür“ die Wörter „sowie die unerlaubte Werbung für erlaubtes Glücksspiel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- 9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Überleitungsvorschrift“ die Wörter „, Anwendung von Bundesrecht, Einschränkung von Grundrechten“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „nach Absatz 1“ werden durch die Wörter „, die staatlich veranstaltet werden,“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
 - „(2) Dieses Gesetz ersetzt im Land Nordrhein-Westfalen § 33i der Gewerbeordnung. Im Übrigen finden die Gewerbeordnung und die auf Grundlage der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.
 - (3) Durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.“
- 10. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Zahl“ durch die Wörter „die Art und Umfang“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsraumes,“ werden die Wörter „das Erlaubnisverfahren, die Befristung und das Erlöschen der Erlaubnis,“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Art der Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen,“
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - d) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - e) Folgende Nummern 6 bis 9 werden angefügt:
 - „6. die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen hinsichtlich der nach §§ 13, 13a und 13b zulässigen Wettvermittlungsstellen, einschließlich der räumlichen Beschaffenheit und der Nutzung in den zur Wettannahme bestimmten Geschäftsräumen, dem Erlaubnisverfahren, der Erlaubnisvoraussetzungen zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle, besonders im Hinblick auf das räumliche Zusammentreffen mit anderen gewerblichen Einrichtungen, sowie Anforderungen an ein Sozialkonzept, die zu nutzende Software, an das zu beschäftigende Personal, die Schulungen und die Informationsmaterialien zur Vermeidung von Spielsucht und nähere Vorgaben für zulässige Wettterminals und Spielvorbereitungsterminals,
 - 7. die Anforderungen an die Eröffnung, den Betrieb, die Sperre und die Rückabwicklung von Spielerkonten, die zu verwendende Software, die zu speichernden Daten, die Speicherdauer und die Datenschutzvorgaben,
 - 8. die Voraussetzungen, die Art und Weise und die Rechtsfolgen der nach § 11 und § 20 Absatz 1 zulässigen Testkäufe und Testspiele und
 - 9. die Voraussetzungen, den Ablauf und das Verfahren des nach § 13 Absatz 13 erforderlichen Losentscheids.“
- 11. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 17 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 74 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Der Punkt am Ende von Nummer 18 wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 19 bis 34 werden angefügt:

- „19. eine Wettvermittlungsstelle ohne die erforderliche Erlaubnis betreibt,
20. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlungsstelle unterverpachtet oder für mehr als eine Konzessionsnehmerin oder einen Konzessionsnehmer Wetten vermittelt,
21. entgegen § 13 Absatz 2 die Wettvermittlung als Nebengeschäft betreibt,
22. entgegen § 13 Absatz 5 in anderen ortsgebundenen Einrichtungen als in Wettvermittlungsstellen nach § 13 Absatz 2 und Annahmestellen nach § 13 b Absatz 1 oder an mobilen Ständen oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, Wetten vermittelt,
23. entgegen § 13 Absatz 6 keine lückenlose und ständige Zutrittskontrolle sicherstellt,
24. die Vorgaben aus § 13 b Absatz 2 nicht beachtet,
25. entgegen § 13 a Absatz 1 gegen die Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Wettvermittlungsstelle verstößt,
26. entgegen § 13 a Absatz 2 Nummer 1 und 2 das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere EC- oder Kreditkartenautomaten sowie Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Zahlungsvorgänge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zulässt,
27. entgegen § 13 a Absatz 2 Nummer 3 Selbstbedienungsterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch direkte Zahlung am Terminal abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die Vermittlerin oder den Vermittler oder deren oder dessen Personals bedarf, aufstellt oder betreibt,
28. entgegen § 13 a Absatz 2 Nummer 4 Waren vertreibt oder andere Dienstleistungen erbringt, die dem Zweck dienen, einen Anreiz zur Abgabe von Wetten in der Wettvermittlungsstelle zu schaffen,
29. entgegen dem Verbot aus § 13 a Absatz 2 Nummer 5 Speisen und Getränke unentgeltlich oder weit unter dem Einkaufspreis abgibt oder sonstige Vergünstigungen an Spielerinnen und Spieler gewährt,
30. entgegen dem Verbot des § 13 a Absatz 2 Nummer 6 alkoholhaltige Getränke auschenkt oder verkauft,
31. entgegen § 13 a Absatz 2 Nummer 7 Kredite, Stundungen oder vergleichbare Zahlungserleichterungen an Spielerinnen oder Spieler vergibt,
32. entgegen der Vorgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen Personen beschäftigt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit oder vorgeschriebene Schulungen besitzen,
33. entgegen der Verpflichtung aus § 13 Absatz 2 Satz 4 die Vermittlung durch Betreiberinnen oder Betreiber durchführen lässt, die nicht die zur Tätigkeit in einer Wettvermittlungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, oder
34. gegen das Verbot aus § 13 Absatz 12 verstößt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

1. Nummer 1, 2, 6, 7, 8, 11, 12, 14 bis 18 und 20 bis 34 im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens die jeweils zuständige Erlaubnisbehörde,
2. Nummer 1, 2 bei unerlaubtem Glücksspiel im Sinne des § 20 Absatz 2 die Bezirksregierung Düsseldorf,
3. Nummer 3, 4, 5 und 13 die Bezirksregierung Düsseldorf,
4. Nummer 9 das für Inneres zuständige Ministerium,
5. bei unerlaubtem Glücksspiel nach Nummer 1, 2, 10, 11, 15, 19 und 22 die örtliche Ordnungsbehörde und
6. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Fortgelten erteilter Erlaubnisse,“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach seinem § 35 Absatz 2 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, gilt sein Inhalt bis zu einer neuen landesrechtlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen als nordrhein-westfälisches Landesrecht mit Ausnahme der Zuständigkeiten zum ländereinheitlichen und gebündelten Verfahren nach dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, die für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Land übergehen. Dies ist durch das für Inneres zuständige Ministerium bis zum 1. September 2021 im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu geben.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

(L. S.)

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Zugleich für den Minister für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Anlage zu Artikel 1**Dritter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum
Glücksspielwesen in Deutschland
(Dritter Glücksspieländerungsstaatsvertrag – 3. GlüÄndStV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1: Änderung des Glücksspielstaatsvertrages

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, insbesondere im Rahmen einer zeitlich befristeten Experimentierklausel für Sportwetten,“ durch die Wörter „im Rahmen der Experimentierklausel für Sportwetten nach § 10a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Bekanntmachung (§ 4b Absatz 1)“ durch das Wort „Konzession“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Zahl der Konzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase nicht beschränkt.“

2. § 4b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Auswahlkriterien“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Auswahlverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Bewerbungen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und die Auswahl nach Absatz 5 ermöglichen“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Auslegungsrichtlinien“ ersetzt.
4. § 9a Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei dient das Glücksspielkollegium den Ländern zur Umsetzung einer gemeinschaftlich auszuübenden Aufsicht der jeweiligen obersten Glücksspielaufsichtsbehörden.“
5. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem bisherigen Satz werden die Wörter „für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni 2021“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Fortgeltung des Staatsvertrages nach § 35 Absatz 2 verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni 2024.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
6. § 29 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2: Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2019 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Erläuterungen:

A. Allgemeines

I. Ausgangslage

Der Glücksspielstaatsvertrag sieht seit 1. Juli 2012 die Zulassung privater Anbieter von Sportwetten vor; das staatliche Wettmonopol ist während einer Experimentierphase von sieben Jahren suspendiert. Eine Begrenzung des Angebots durch eine Kontingentierung der Konzessionen ist nach der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ebenso verfassungsgemäß wie das Konzessionsverfahren mit abschließender Entscheidung durch das Glücksspielkollegium als Gemeinschaftseinrichtung aller Länder (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015; OVG Hamburg, U. v. 22.06.2017, BVerwG, U. v. 26.10.2017). Der Staatsvertrag kann jedoch weiterhin nicht umgesetzt werden, weil die hessischen Verwaltungsgerichte die Erteilung der Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache aufgeschoben haben (HessVGH, B. v. 16.10.2015).

II. Lösung

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat mit Beschluss vom 18. April 2019 gemäß § 35 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag die Befristung der Experimentierklausel in § 10a Glücksspielstaatsvertrag aufgehoben. Die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten ist insoweit rechtlich nunmehr möglich für die gesamte Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021. Durch eine hieran anknüpfende ergänzende punktuelle Änderung des Staatsvertrages wird das Modell der Experimentierphase weiterentwickelt und Klarheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen; zugleich wird den Glücksspielaufsichtsbehörden der Weg zur flächendeckenden Untersagung nicht erlaubter Angebote eröffnet. Damit wird die fortschreitende Erosion des Ordnungsrechts beendet. Die dazu notwendigen Änderungen des Staatsvertrages erschöpfen sich in folgenden Punkten:

- Es wird klargestellt, dass die Experimentierphase für die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2021 anwendbar ist.
- Die Kontingentierung der Sportwettkonzessionen wird für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben.
- Da ein Auswahlverfahren (§ 4b Absatz 5) nicht mehr erforderlich ist, sind die auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen anzupassen.

Bei der Behördenorganisation bleibt es für das Konzessionsverfahren bei der länder-einheitlichen Entscheidung. Das ländereinheitliche Verfahren vermeidet ein Nebenei-

inander von 16 Erlaubnissen für jedes einzelne Land, das weder sachgerecht noch den Anbietern oder der Öffentlichkeit zu vermitteln wäre. Es erfordert jeweils die Übertragung von Aufgaben und die Mitwirkung aller Länder an der Entscheidung.

Das Bundesstaatsprinzip steht dem nicht entgegen. Die bundesstaatliche Garantie der Eigenstaatlichkeit der Länder und eines Kerns eigener Aufgaben richtet sich in erster Linie gegen den Bund. Ob sie der staatsvertraglichen Selbstbindung der Länder überhaupt eine Grenze zieht, hat das Bundesverfassungsgericht offen gelassen. Jedenfalls wird sie durch die Übertragung eines Ausschnittes – wie hier der Glücksspielaufsichtlichen – Aufgaben nicht berührt (s. BVerfGE 87, 181, 196 f.).

Wenn die Konzession für alle Länder gilt, müssen diese sämtlich an der Willensbildung beteiligt werden. Anders lässt sich die erforderliche demokratische Legitimation für alle Länder nicht begründen (BayVerfGH, E. v. 25.09.2015). Diese Konsequenz des Demokratieprinzips wird auch in anderen in Staatspraxis und Rechtsprechung anerkannten Einrichtungen der Länder, wie der ZVS bzw. der Stiftung für Hochschulzulassung oder dem Deutschen Institut für Bautechnik, nach den gleichen Grundsätzen praktiziert.

Dass durch Staatsvertrag errichtete gemeinschaftliche Einrichtungen der Länder, in denen mit Mehrheit entschieden wird, weder gegen das Bundesstaats- noch gegen das Demokratieprinzip verstoßen, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor langem entschieden (s. BVerwGE 22, 299, 309 f.) und geklärt, dass dies erst recht gilt, wenn die Länder – ohne eine gemeinschaftliche Einrichtung zu errichten - nur die Behörde eines Landes mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen, sich dabei aber ein Mitwirkungsrecht ausbedingen (s. BVerwGE 23, 194, 197; s. a. BVerfGE 90, 60, 104: Eine staatsvertraglich begründete Mehrheitsentscheidung kann mit dem Ziel einer Minderung des Vetopotentials, das in der Einstimmigkeit liegt, begründet werden; Vedder, Intraföderale Staatsverträge, 1996, S. 116, 145 m. w. Nachw.).

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4a)

Durch die Änderung des § 4a Absatz 1 wird klargestellt, dass § 10 Absatz 6 derzeit ausschließlich in den Fällen der Experimentierklausel nach § 10a nicht anwendbar ist. Der bisherigen offeneren Formulierung bedarf es daher nicht.

Durch die Änderung des § 4a Absatz 2 wird geregelt, dass die Dauer der Konzession zu beschränken ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich weiterhin um eine zeitlich befristete Experimentierphase handelt. Die Dauer der Konzession ist nicht vorgeschrieben. Die Konzession kann daher durch die zuständige Behörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auch für einen kürzeren Zeitraum als bis zum Auslaufen

der Experimentierklausel erteilt werden. Die Notwendigkeit, die Dauer der Konzession bereits in der Bekanntmachung nach § 4b Absatz 1 verbindlich festzulegen, ist durch den Wegfall der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen entfallen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 4b Absatz 1).

§ 4a Absatz 3 wird dahingehend geändert, dass für die Dauer der Experimentierphase keine Beschränkung der Zahl der Konzessionen mehr erfolgt. Insofern entfällt auch die Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens. Das trägt den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen Rechnung, die auf Anträge von Konkurrenten vorbeugend bereits die Erteilung von Konzessionen unterbunden und damit eine rechtliche Ordnung des Sportwettenmarktes in absehbarer Zeit unmöglich gemacht haben. Die befristete Abweichung vom Grundsatz der Begrenzung der Zahl der Konzessionen ist daher als Ausnahme zu verstehen, die dem Verlauf der Gerichtsverfahren geschuldet ist. Die insbesondere in § 4a Absatz 4, § 4b Absatz 1 bis 4 und § 4c normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession bleiben ebenso anwendbar wie die Konzessionspflichten und aufsichtlichen Befugnisse (s. v.a. § 4e).

Zu Nummer 2 (§ 4b)

In § 4b werden die erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen, die dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anzahl der Konzessionen nicht mehr beschränkt ist, so dass keine Auswahl unter den Bewerbern erfolgen muss.

In der Folge entfällt auch die Anforderlichkeit, eine bestimmte Frist für die Einreichung von Bewerbungen festzulegen. Dieser bedurfte es bislang, weil zu einem bestimmten Termin die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Bewerbern nach § 4b Absatz 5 der bisherigen Fassung zu treffen war. Ein solches Verfahren erfordert die Festlegung einer Bewerbungsfrist. Sind die Konzessionen nicht kontingentiert, kann die Bewerbung um die Konzession und die Prüfung der Bewerbung hingegen jederzeit – d.h. auch zu einem späteren Zeitpunkt – erfolgen.

An einer (einmaligen) Bekanntmachung der Möglichkeit, sich um eine Konzession zu bewerben, im Amtsblatt der Europäischen Union unter Angabe der einzureichenden Unterlagen (§ 4b Absatz 1 Satz 2) wird festgehalten, um die Marktteilnehmer über die geänderten Bedingungen der Konzessionserteilung zu informieren.

Da es der Durchführung eines Auswahlverfahrens nicht mehr bedarf, entfällt der bisherige § 4b Absatz 5, der die Kriterien für die Durchführung des Verfahrens vorsah.

Die bislang verwendeten Begriffe wie „Konzession“, „Bewerbung“ und „Bewerber“ werden aus rein redaktionellen Gründen nicht angepasst, um die textlichen Eingriffe am bestehenden Staatsvertrag gering zu halten. In der Sache handelt es sich in der Neufassung um Antragsteller in einem Erlaubnisverfahren.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 4 Satz 1)

In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Werberichtlinie als gesetzesauslegende Vorschrift der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Zu Nummer 4 (§ 9a Absatz 5 Satz 2)

§ 9a Absatz 5 Satz 2 stellt in der neuen Fassung heraus, dass dem Glücksspielkollegium als Organ der Exekutive keine Rechtsetzungsbefugnisse verliehen werden sollen.

Zu Nummer 5 (§ 10a)

In § 10a Absatz 1 wird die bisher nur in hier nicht erheblichen Teilbereichen tatsächlich laufende Experimentierphase bis 30. Juni 2021 erstreckt. Diese Regelung berücksichtigt den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, die Befristung der Experimentierklausel nach dem bisherigen § 35 Absatz 1 aufzuheben. Aufgrund des vorgenannten Beschlusses ist die (bisherige) Experimentierklausel auch über den 30. Juni 2019 hinaus anwendbar mit der Modifikation, dass die Zahl möglicher Konzessionen nunmehr nicht mehr begrenzt ist.

Die bislang in § 10a Absatz 3 festgelegte Höchstzahl der Konzessionen wird als Konsequenz der Änderung des § 4a Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 29 Absatz 1 Satz 3)

Die Übergangsregelung in § 29 Absatz 1 Satz 3 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2020. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg *):

Stuttgart ,den 3.4.2019

Zuschmann
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für den Freistaat Bayern*):

München, den 18. April 2019



Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Berlin *):

Berlin, den 26.3.19


Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Brandenburg *):

Potsdam, den 29.3.2019 Pietra W. H. H.
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für die Freie Hansestadt Bremen *):

Bremer, den 26.03.19 J. J. J. J.
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg *):

Hamburg

,den

4.4.2019



Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Hessen *):

Wiesbaden, den 26.3.2019

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. von S.', written over a horizontal line.

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern *):

Schwerin, den 26.3.19

Hannelore Wenzig
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Niedersachsen *):

Hannover, den 22.3.2019 Stephan Loh
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Nordrhein-Westfalen *):

Trindler, den 4.4.2019

[Signature]
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Rheinland-Pfalz *):

Hainz, den 6. April 2019

ku. Dregel
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Saarland *):

Saubrienen ,den 5. April 2019

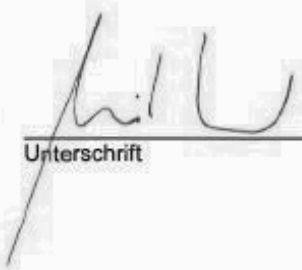

Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für den Freistaat Sachsen *):

Insdorf, den 30. März 2019


Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Sachsen-Anhalt *):

Hugenberg, den 28.03.2019 
Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für das Land Schleswig-Holstein *):

MPK, den 9.4. 2019 
Unterschrift

***) redaktionelle Anmerkung:**

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Für den Freistaat Thüringen *):

Erfurt, den 28.3.2019


Unterschrift

*) redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. März 2019 beschlossenen und vom MPK-Vorsitzland mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 21. März 2019 übermittelten Text des Dritten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
ÖPNV-Pauschalen-Verordnung
Vom 25. November 2019**

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), von denen Absatz 1 Satz 3 zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) geändert und Absatz 2 Satz 2 durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 638) neu gefasst worden ist, verordnet der Minister für Verkehr im Einvernehmen mit dem für das Verkehrswesen zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die ÖPNV-Pauschalen-Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Pauschale nach § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen, im Folgenden ÖPNVG NRW genannt, vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) geändert worden ist, beträgt

im Jahr	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b ÖPNVG NRW	für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c ÖPNVG NRW
2020	530 393 619,12 Euro	269 161 053,44 Euro	367 066 339,44 Euro
2021	539 667 428,26 Euro	276 154 114,98 Euro	375 059 876,38 Euro
2022	549 108 165,97 Euro	283 325 026,57 Euro	383 230 839,66 Euro
2023	558 718 836,95 Euro	289 549 866,09 Euro	390 855 020,12 Euro
2024	568 502 500,02 Euro	295 910 497,84 Euro	398 631 760,04 Euro
2025	578 462 269,02 Euro	302 409 872,74 Euro	406 564 132,46 Euro
2026	588 601 313,86 Euro	309 051 005,75 Euro	414 655 272,77 Euro
2027	598 922 861,51 Euro	315 592 066,67 Euro	422 750 324,04 Euro
2028	609 430 197,02 Euro	322 270 917,97 Euro	431 004 026,57 Euro
2029	620 126 664,56 Euro	329 090 453,95 Euro	439 419 503,31 Euro
2030	631 015 668,52 Euro	336 053 629,66 Euro	447 999 939,02 Euro
2031	642 100 674,56 Euro	343 163 462,16 Euro	456 748 581,44 Euro
2032	653 385 210,70 Euro	349 340 404,49 Euro	464 970 055,92 Euro

“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verteilung der ÖPNV-Pauschale

Die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW wird wie folgt verteilt:

Pauschaleneempfänger	Betrag
Ennepe-Ruhr-Kreis	2 028 619,90 Euro
Hochsauerlandkreis	1 386 100,61 Euro
Kreis Borken	875 123,03 Euro
Kreis Coesfeld	741 494,90 Euro
Kreis Düren	1 003 886,46 Euro
Kreis Euskirchen	673 729,46 Euro
Kreis Gütersloh	888 856,82 Euro
Kreis Heinsberg	1 009 339,36 Euro

Kreis Herford	636 628,36 Euro
Kreis Höxter	833 711,90 Euro
Kreis Kleve	795 642,56 Euro
Kreis Lippe	842 355,33 Euro
Kreis Mettmann	2 248 131,60 Euro
Kreis Minden-Lübbecke	823 839,46 Euro
Kreis Olpe	548 292,77 Euro
Kreis Paderborn	694 843,88 Euro
Kreis Recklinghausen	3 129 415,29 Euro
Kreis Siegen-Wittgenstein	1 454 455,01 Euro
Kreis Soest	1 107 822,69 Euro
Kreis Steinfurt	1 247 384,18 Euro
Kreis Unna	1 516 835,19 Euro
Kreis Viersen	862 149,93 Euro
Kreis Warendorf	828 806,62 Euro
Kreis Wesel	1 436 006,98 Euro
Märkischer Kreis	2 287 334,55 Euro
Oberbergischer Kreis	1 123 397,90 Euro
Rhein-Erft-Kreis	1 220 666,72 Euro
Rheinisch-Bergischer Kreis	1 492 788,66 Euro
Rhein-Kreis Neuss	1 272 188,56 Euro
Rhein-Sieg-Kreis	3 204 183,51 Euro
Stadt Aachen	1 850 433,84 Euro
Stadt Ahlen	119 900,21 Euro
Stadt Bad Salzuflen	188 192,66 Euro
Stadt Bielefeld	3 741 222,86 Euro
Stadt Bocholt	201 061,09 Euro
Stadt Bochum	4 782 095,53 Euro
Stadt Bonn	4 510 291,60 Euro
Stadt Bottrop	748 852,45 Euro
Stadt Brühl	137 620,97 Euro
Stadt Bünde	154 758,45 Euro
Stadt Detmold	485 763,13 Euro
Stadt Dormagen	227 749,67 Euro
Stadt Dortmund	6 469 413,52 Euro
Stadt Duisburg	3 795 710,56 Euro
Stadt Düsseldorf	11 822 405,26 Euro
Stadt Essen	6 144 800,05 Euro
Stadt Euskirchen	302 621,39 Euro
Stadt Gelsenkirchen	2 672 613,86 Euro
Stadt Goch	59 794,83 Euro
Stadt Greven	146 415,85 Euro
Stadt Gütersloh	383 641,55 Euro
Stadt Hagen	1 703 955,08 Euro
Stadt Hamm	885 203,38 Euro
Stadt Herne	1 424 224,36 Euro
Stadt Hilden	347 915,43 Euro

Stadt Hürth	271 640,72 Euro
Stadt Köln	14 842 713,16 Euro
Stadt Krefeld	2 116 593,11 Euro
Stadt Lemgo	262 095,33 Euro
Stadt Leverkusen	1 187 444,86 Euro
Stadt Minden	247 983,39 Euro
Stadt Mönchengladbach	1 699 896,51 Euro
Stadt Monheim am Rhein	275 458,50 Euro
Stadt Mülheim an der Ruhr	1 576 253,63 Euro
Stadt Münster	3 113 473,56 Euro
Stadt Neuss	1 302 216,79 Euro
Stadt Oberhausen	2 179 931,05 Euro
Stadt Paderborn	1 001 546,33 Euro
Stadt Remscheid	774 691,15 Euro
Stadt Rheine	304 371,11 Euro
Stadt Solingen	1 486 957,30 Euro
Stadt Velbert	531 549,04 Euro
Stadt Viersen	373 343,61 Euro
Stadt Wesseling	61 644,31 Euro
Stadt Wuppertal	3 424 434,01 Euro
Städteregion Aachen	1 445 072,76 Euro

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 2019

Der Minister für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t

– GV. NRW. 2019 S. 940

Einzelpreis dieser Nummer 12,15 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359